



**Verbandsgemeinde Altenglan**  
**Flächennutzungsplan**  
**4. Fortschreibung**  
**erneuerbare Energien**

**Begründung  
mit Umweltbericht**

**Verbandsgemeinde Altenglan**

Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, Tel. 06381 / 4209-0

**Bearbeitung:**

**L.A.U.B.** - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH  
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Altenglan, Kaiserslautern 16.12.2015

## Inhalt

<b>A. Plandarstellungen</b>	<b>5</b>
1. <b>Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan</b>	<b>5</b>
2. <b>Hinweise</b>	<b>6</b>
<b>B. Begründung</b>	<b>12</b>
1. <b>Planungserfordernis (§1 Abs.3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§5 Abs.5 BauGB)</b>	<b>12</b>
Planungsanlass	12
Planungsziele und Zwecke	12
2. <b>Gebietsauswahl, Lage und Abgrenzung der in der Teilfortschreibung dargestellten Konzentrationszonen</b>	<b>13</b>
3. <b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>14</b>
Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	14
Landesplanerische Stellungnahme	17
4. <b>Sonstige Belange</b>	<b>17</b>
4.1 Belange der Siedlungsentwicklung	17
4.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	18
4.3 Belange der technischen Infrastruktur	18
4.4 Sonstiges	19
5. <b>Verfahren</b>	<b>19</b>
5.1 Aufstellungsbeschluss	19
5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)	20
5.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)	23
<b>C. Umweltbericht (§2a BauGB)</b>	<b>28</b>
1. <b>Einleitung</b>	<b>28</b>
1.1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	28
1.2 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	28
1.2.1 Naturschutzgesetz (BNatSchG)	28

1.2.2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG)	30
1.2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	31
1.2.4 Bundes- und Landeswaldgesetz (BWaldG, LWaldG)	31
1.2.5 Denkmalschutzgesetz (DSchG)	31
1.2.6 Baugesetzbuch (BauGB)	31
1.3 Darstellungen der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	32
1.3.1 Raumordnung	32
1.3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung	32
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sondergebiete</b>	<b>33</b>
2.1 Sondergebiet 1: Altenglan (Patersbach), Erdesbach (1 nach Standortkonzept)	33
2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	33
2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
2.2 Sondergebiet 2: Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach (2 nach Standortkonzept)	39
2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	39
2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	42
2.3 Sondergebiet 3: Höhenzug westlich Horschbach (3 nach Standortkonzept)	45
2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	45
2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	47
2.4 Sondergebiet 4: Höhe südlich Bosenbach (5 nach Standortkonzept)	50
2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	50
2.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52
2.5 Sondergebiet 5: Höhe östlich von Oberstauftenbach (6 nach Standortkonzept))	55
2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben	55

2.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
2.6 Wegfall des Sondergebietes Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach	60
<b>3. Prognose der zu erwartenden Entwicklung ohne das geplanten Vorhaben</b>	<b>61</b>
<b>4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>61</b>
<b>5. Angaben der verwendeten technischen Verfahren, und Monitoring und allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>63</b>
5.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	63
5.2 Monitoring	64
<b>6 Zusammenfassung zum Umweltbericht</b>	<b>65</b>
<b>D. Rechtsgrundlagen</b>	<b>67</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>69</b>

**Abbildungen:**

Abbildung 1: Entfallendes Sondergebiet Wochenendhäuser	6
Abbildung 2: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2014	16
Abbildung 3: Lageplan Sondergebiet Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach	60

**Anlagen:****Flächennutzungsplan 4. Fortschreibung****M. 1:10.000**

## A. Plandarstellungen

### 1. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Altenglan beinhaltet die Darstellung von folgenden Sondergebieten i.S. des §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ (siehe beiliegenden Plan):

<b>SO 1 Altenglan (Patersbach), Erdesbach</b>	<b>94 ha</b>
<b>SO 2 Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach</b>	<b>156 ha</b>
<b>SO 3 Höhenzug westlich Horschbach</b>	<b>22 ha</b>
<b>SO 4 Höhe südlich Bosenbach</b>	<b>6,7 ha</b>
<b>SO 5 Höhe östlich von Oberstauenbach</b>	<b>4,4 ha</b>

Diese Sondergebiete stellen zugleich Konzentrationsflächen dar und beinhalten den Ausschluss für Windenergienutzung in anderen Bereichen der Verbandsgemeinde gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die Darstellungen sind räumlich mit den jeweiligen Grundnutzungen „Flächen für die Landwirtschaft“ (§5 Abs. 2 Nr.9 a BauGB) und „Wald“ (§5 Abs. 2 Nr.9 b BauGB) überlagert. Diese Überlagerung berücksichtigt, dass den genannten Grundnutzungen innerhalb der Gesamtgebiete durch die Windenergieanlagen nur jeweils im Verhältnis minimale Flächenanteile entzogen werden. In Teilflächen kommt es zu Überlagerungen mit weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans, insbesondere auch Schutz- und Entwicklungsflächen nach §5 Abs. 10 Baugesetzbuch und Leitungs- bzw. Richtfunktrassen. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungen bzw. natürlichen Gegebenheiten bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Zuge der Anlagengenehmigung angemessen berücksichtigt werden können ohne der Nutzung des Gebietes grundsätzlich im Weg zu stehen.

Die in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde von 2001 dargestellten Sondergebiete Zweckbestimmung Windkraft entfallen mit Ausnahme der in die neuen Sondergebiete aufgenommenen Teilflächen. Für die in den nicht übernommenen Flächen bestehenden Anlagen gilt ein Bestandsschutz. Ein Ausbau über diesen Rahmen hinaus ist nicht zulässig.

Ein im geltenden Flächennutzungsplan dargestelltes **Sondergebiet Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach** entfällt. Diese Nutzung ist dort aktuell nicht vorhanden und es wird keine Entwicklung in diesem Sinne angestrebt.

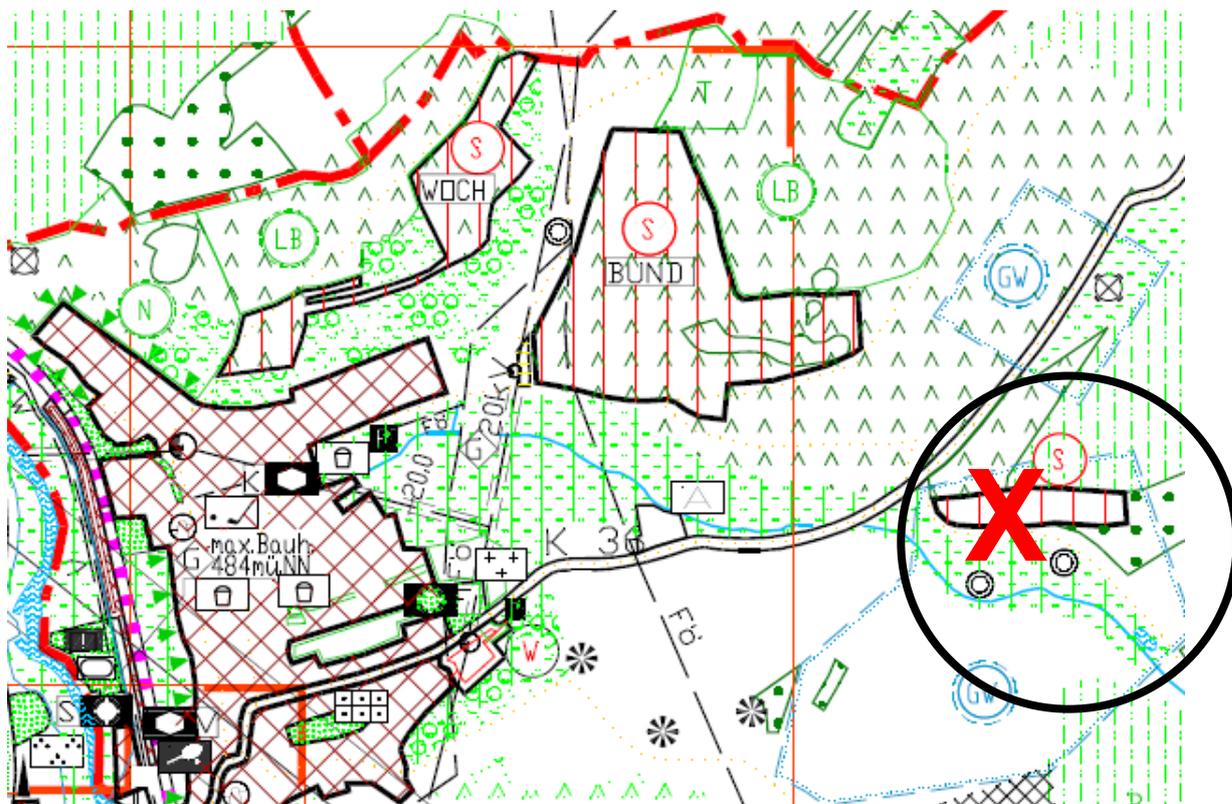


Abbildung 1: Entfallendes Sondergebiet Wochenendhäuser

## 2. Hinweise

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurden für einzelne Gebiete Informationen und Hinweise gegeben, die der Nutzung nicht grundsätzlich im Weg stehen, bei der weiteren Planung aber berücksichtigt werden sollten. Diese sind nachfolgend als Hinweise zusammengestellt:

### Allgemeine Hinweise:

#### Genauigkeit der Abgrenzung, Überschreitung durch den Rotor

Die Abgrenzung der Sondergebiete zielt grundsätzlich darauf ab, dass die gesamte Anlage, einschließlich Rotor innerhalb der Grenzen liegt. Dabei ist allerdings die begrenzte maßstäbliche Genauigkeit des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der Prüfung ggf. betroffener Belange im Einzelfall kann eine geringfügige Überschreitung der Grenzen durch den Rotor in Größenordnungen von bis zu 10-15 m (etwa 10% des Rotordurchmessers) auch vor dem Hintergrund der Abgrenzungsgenauigkeit der gewählten Auswahl- und Abgrenzungskriterien des Standortgutachtens grundsätzlich als mit den planerischen Zielen der Verbandsgemeinde vereinbar angesehen werden.

## **Bergbau/ Altbergbau**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 ohne konkrete räumliche Eingrenzung für alle dargestellten Sondergebiete auf verschiedene, auf Steinkohle verliehene, bereits erloschene Bergwerksfelder hin. Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes.

Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen aber danach nur für „Hellenberg“ im Bereich des SO 2 vor.

## **Boden und Baugrund**

Ebenfalls durch das Landesamt für Geologie und Bergbau in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 und ohne Bezug auf ein konkretes Gebiet wird darauf hingewiesen, dass der Baugrund im Planungsgebiet unter gewissen Umständen sehr rutschungsanfällig ist. Eine Erkundung/ Beurteilung der Planungsflächen von geotechnisch sachverständiger Seite ist dahingehend dringend anzuraten.

## **Schutzstreifen zu Freileitungen**

Die Pfalzwerke AG beschreibt in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2015 einzuhaltende Schutzstreifen zu Leitungen, die ggf. bei der Anlagenplanung im Detail zu berücksichtigen sind wie folgt:

*Freileitungen können u.U. durch Windenergieanlagen (WEA) beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden. Es sind daher beidseitig der Leitungssachse von Freileitungen Schutzabstände von 15-130 m (in Abhängigkeit von der Spannungsebene) einzuhalten. Inwieweit Versorgungsleitungen innerhalb oder angrenzend an die Sonderbauflächen für die Windenergie als Bestand zu berücksichtigen sind, ist auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zur Errichtung geplanter WEA zu prüfen.*

## **Spezielle Hinweise zu einzelnen Gebieten:**

### **SO 1 Altenglan (Patersbach), Erdesbach**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist in ihrer Stellungnahme vom 3.2.2015 auf eine erfasste Altablagerung Reg.-Nr. 336 01 003-0204, Altenglan, „Am Hilgert“ hin.

Im Zuge des Planverfahrens wurde auf einen 2014 nachgewiesenen Brutstandort des Rotmilans an der nördlichen Grenze des Horstwaldes hingewiesen. Der angegebene Brutstandort liegt von der geplanten Erweiterung aus gesehen „hinter“ den bestehenden Anlagen und z.T. auch etwas über 1,5 km entfernt. Ob trotz dieser

Lage ggf. artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung besonders geprüft werden.

Durch das Gebiet verläuft in Nord-Süd Richtung die Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH DN 200 Homburg-Kirn. Der ungefähre Verlauf ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Creos Deutschland GmbH gibt in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2015 dazu noch weitere Hinweise:

- Entlang der Trasse besteht ein Schutzstreifen i.d.R. 4 m beiderseits der Trasse.
- Bei Bauarbeiten sind die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen zu beachten, Detailplanungen sind mit der Creos GmbH abzustimmen.
- Zu Abständen zu Windenergieanlagen wird die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung empfohlen. Die Abstände richten sich auch nach konstruktiven Merkmalen der Anlage im Einzelfall. Es wird ein Mindestabstand von 50 m zwischen Mastfundament und Leitungsachse genannt.

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2015 auf folgende Punkt zu Punkt Richtfunkstrecken hin:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA	Am Saarlarm 1	66740 Saarlouis
Landesamt f. Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Str. 5	55129 Mainz
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 ohne konkrete räumliche Eingrenzung auf die auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Morgenstern“, „Abendstern“, „Charlottengrube“ und „Höhenöllen“ hin. Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen der Behörde gemäß der Stellungnahme nicht vor. Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes.

## SO 2 Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist in ihrer Stellungnahme vom 3.2.2015 auf folgende erfasste Altablagerungen hin:

Reg.-Nr. 336 01 106-0201, Bedesbach, An der K 36 (tangiert)

Reg.-Nr. 336 01 106-0205, Bedesbach, Am alten Sulzberg

Reg.-Nr. 336 01 106-0208, Bedesbach, Bistrich

Im Zuge der Beteiligung wurde auf einen 2012 nachgewiesenen Brutstandort des Rotmilans am Sulzberg nordwestlich des Sondergebietes in deutlich weniger als 1 km Entfernung hingewiesen. Im Frühjahr 2015 konnte er nicht bestätigt werden, allerdings gab es Hinweise auf einen Brutstandort etwa 500 m vom Gebiet entfernt nordöstlich. Da dies auf eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für die Art hinweist, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung besonders auf eine eventuelle noch oder wieder bestehende Besiedlung geachtet werden.

Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 und ein Sicherheitsbereich des Ein-/Ausfluges von Luftfahrzeugen einer Übungsanlage des Truppenübungsplatzes Baumholder reichen über den eigentlichen Übungsplatz hinaus. Innerhalb dieser Zone muss der sichere An- und Abflug für Übungsflüge gewährleistet sein. Es bestehen keine generellen, exakt definierten Bauverbote oder Höhenbegrenzungen. Über neu geplante Hindernisse muss vielmehr im Einzelfall entschieden werden. In Teilbereichen des Sondergebietes im Norden (ab etwa der Kreisstraße K 36) kann es gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu Höhenbegrenzungen auf 300 Fuß (100 m) über Grund kommen.

Im Süden verläuft eine 20 kV Freileitung der Pfalzwerke AG. Der ungefähre Verlauf ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Es gelten die oben unter „allgemeine Hinweise“ gemachten textlichen Hinweise.

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2015 auf folgende Punkt zu Punkt Richtfunkstrecken hin:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA	Am Saarlarm 1	66740 Saarlouis
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München

In der Stellungnahme vom 31.08.2015 wurde vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, LBB Landau auf eine stillgelegte NATO-Pipeline Zweibrücken-Mainz hingewiesen, die durch das Gebiet verläuft. Ergänzend wird dazu angemerkt:

Die stillgelegte Kraftstoffleitung ist noch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland auf den Grundstücken eingetragen und durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert. Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Wiesbaden. Momentan (zu Zeitpunkt der Stellungnahme) befindet sich der betroffene Pipelineabschnitt im Verantwortungsbereich des Bundeswehr Dienstleistungszentrums Zweibrücken. Der LBB Niederlassung Landau wurde mit Sicherungsmaßnahmen beauftragt.

Im Süden ist das Landschaftsschutzgebiet Königsland in einem Streifen betroffen. Eine Realisierung von Anlagen ist nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde dort nur vorbehaltlich einer Befreiung von den Schutzvorschriften möglich. Diese kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass die geplanten Anlagen unmittelbar nördlich außerhalb errichtet werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Abteilung Bergbau nennt für das Gebiet in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 fünf verschiedene, erloschene Bergwerksfelder („Karl“, „Hesdörffersglück“, Hellenberg“, „Gustav Adolf“ und „Morgensstern“). Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes. Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen aber danach nur für „Hellenberg“ vor.

### SO 3 Höhenzug westlich Horschbach

Im Zuge der Beteiligung wurde auf einen 2012 nachgewiesenen Brutstandort des Rotmilans im Süden bei Ehweiler in weniger als 1 km Entfernung hingewiesen. Da dies auf eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Brutplatz für die Art hinweist, sollte bei den obligatorischen aktuellen Untersuchungen zum Artenschutz im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung besonders auf eine eventuelle noch oder wieder bestehende Besiedlung geachtet werden.

Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 und ein Sicherheitsbereich des Ein-/Ausfluges von Luftfahrzeugen einer Übungsanlage des Truppenübungsplatzes Baumholder reichen über den eigentlichen Übungsplatz hinaus. Innerhalb dieser Zone muss der sichere An- und Abflug für Übungsflüge gewährleistet sein. Es bestehen keine generellen, exakt definierten Bauverbote oder Höhenbegrenzungen. Über neu geplante Hindernisse muss vielmehr im Einzelfall entschieden werden. In Teilbereichen des Sondergebietes im Süden (bis etwa zum „Klein Mayen“) kann es gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu Höhenbegrenzungen auf 300 Fuß (100 m) über Grund kommen.

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2015 auf folgende Punkt zu Punkt Richtfunkstrecken hin:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA	Am Saarlarm 1	66740 Saarlouis
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 ohne konkrete räumliche Eingrenzung auf die auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Fixstern“, „Jeanette“ und „Carlsgrück“ hin. Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen der Behörde gemäß der Stellungnahme nicht vor. Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes.

#### SO 4 Höhe südlich Bosenbach

Durch das Gebiet verlaufen in Nord-Süd Richtung unmittelbar parallel zwei Gashochdruckleitungen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH DN 950 und DN 1000. Der ungefähre Verlauf ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Gemäß Stellungnahme der PLEdoc GmbH Essen wäre bei einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 120 m bei Nennweiten bis DN 900 ein lichter Abstand von mindestens 25 m einzuhalten. Bei größeren Nennweiten bedarf es einer gesonderten Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH.

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2015 auf folgende Punkt zu Punkt Richtfunkstrecken hin:

Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA	Am Saarlarm 1	66740 Saarlouis
Landesamt f. Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Str. 5	55129 Mainz

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 ohne konkrete räumliche Eingrenzung auf das auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Glückauf“ hin. Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen der Behörde gemäß der Stellungnahme nicht vor. Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes.

#### SO 5 Höhe östlich von Oberstaufenbach

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2015 auf folgende Punkt zu Punkt Richtfunkstrecken hin:

Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA	Am Saarlarm 1	66740 Saarlouis
Landesamt f. Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Str. 5	55129 Mainz

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2015 ohne konkrete räumliche Eingrenzung auf das auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Alexanderzeche“ hin. Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen der Behörde gemäß der Stellungnahme nicht vor. Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes.

## **B. Begründung**

### **1. Planungserfordernis (§1 Abs.3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§5 Abs.5 BauGB)**

#### **Planungsanlass**

Auslöser für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie sind in erster Linie die geänderten raumordnerischen Rahmen, insbesondere die Teilfortschreibungen des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz.

In der bis 2014 geltenden Fassung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz waren innerhalb der Verbandsgemeinde die beiden bestehenden Standorte Erdesbach/Altenglan und Welchweiler als Vorranggebiet für Windparks vorgesehen bzw. zugelassen. Dazu kamen ausschussfreie Flächen im Anschluss an diese Flächen sowie im Südosten der Verbandsgemeinde im Anschluss an bestehende Anlagen unmittelbar außerhalb der VG und eine kleine Fläche westlich von Horschbach. Im übrigen Gebiet waren Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dieses Konzept deckte sich mit der Darstellung von zwei Sondergebieten Windkraft in Erdesbach/Altenglan und Welchweiler im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde.

Mit der Teilfortschreibung des ROP 2014 erweiterte sich die Abgrenzung eines der Vorranggebiete (Erdesbach/Altenglan), Welchweiler entfiel und die kleinen Teilflächen im Südosten der Verbandsgemeinde im Anschluss an bestehende Anlagen unmittelbar außerhalb der VG sind nunmehr ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen. Damit entstand ein Anpassungsbedarf der Flächennutzungsplanung im Sinn des § 1 Abs. 4 BauGB, da sich Vorranggebiet des ROP und Ausschluss nach FNP z.T. widersprechen. Zugleich entfiel der im Regionalplan für große Teile des Gebiets der Verbandsgemeinde vorgegebene Ausschluss von Windkraftanlagen und die Steuerung der Standortverteilung von Windkraftanlagen durch die Regionalplanung und wurde weitestgehend in die Hand der Verbandsgemeinde gelegt.

Die Verbandsgemeinde reagiert auf diese Entwicklungen und Vorgaben mit der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Sie kommt einerseits der rechtlichen Verpflichtung des § 1 Abs. 4 BauGB nach, führt aber auch die bereits mit dem geltenden Flächennutzungsplan angestrebte Steuerung und Konzentration von Standorten für Windkraftanlagen fort und entwickelt sie gemäß der aktuellen Gegebenheiten, Vorschriften und Rechtsprechung weiter.

#### **Planungsziele und Zwecke**

Ziel der Planung ist es, die im geltenden Flächennutzungsplan bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen und Vorgaben für die Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Altenglan zu aktualisieren. Auf Basis einer flächendeckenden Untersuchung und Bewertung wurde dazu ein Standortkonzept entwickelt. Dieses Konzept soll einerseits der Windenergienutzung substanziellen Raum sichern, andererseits aber auch Konflikte und Umweltauswirkungen durch eine angemessene Konzentration und den Ausschluss von empfindlichen und konfliktbehafteten Standorten so weit wie möglich vermeiden.

## 2. Gebietsauswahl, Lage und Abgrenzung der in der Teilfortschreibung dargestellten Konzentrationszonen

Grundlage für die Gebietsauswahl und Abgrenzung ist ein Gutachten des Ingenieurbüros L.A.U.B. (2015). Darin sind flächendeckend Restriktions- und Eignungskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde zusammengestellt. Es sind daraus abgeleitet Bewertungen getroffen, die als Grundlage für die Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde dienen.

Die für die Abwägung wesentlichen Aspekte daraus sind in der nachfolgenden Begründung und im Umweltbericht jeweils kurz zusammenfassend genannt. Bezüglich einer genaueren Darstellung und Erläuterung sei an dieser Stelle nur auf Text und Pläne des Gutachtens erwiesen.

<b>SO 1</b>	<b>Altenglan (Patersbach), Erdesbach</b>	(1a,b nach Standortkonzept)	<b>94 ha</b>
<b>SO 2</b>	<b>Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach</b>	(2a,b nach Standortkonzept)	<b>156 ha</b>
<b>SO 3</b>	<b>Höhenzug westlich Horschbach</b>	(3a nach Standortkonzept)	<b>22 ha</b>
<b>SO 4</b>	<b>Höhe südlich Bosenbach</b>	(5 nach Standortkonzept)	<b>6,7 ha</b>
<b>SO 5</b>	<b>Höhe östlich von Oberstauenbach</b>	(6 nach Standortkonzept)	<b>4,4 ha</b>

Insgesamt sind dies rund 283 ha bzw. 3,51 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

### 3. Übergeordnete Planungen

#### Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die am 16. April 2013 vom Ministerrat beschlossene **Teilfortschreibung des LEP IV Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien** enthält eine Reihe von Zielen und Grundsätzen für die Standortwahl:

- Als Grundsatz wird angestrebt, mindestens 2% der Landesfläche für die Windenergie bereitzustellen. Die Regionen des Landes sollen dazu „entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen“ einen anteiligen Beitrag leisten (G 163 a).
- Ausdrücklich werden auch 2% der Fläche des Waldes angestrebt (G 163 c). Auch hier gilt, dass die Regionen des Landes dazu „entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen“ einen anteiligen Beitrag leisten sollen.

Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden. Nach der Begründung/Erläuterung sind damit **Bestände ab 120 Jahre** gemeint, aber auch sonstige „**besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe**, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).“

- Räume mit hoher Windhöffigkeit sind vorrangig zu sichern (Z 163 e). „Hohe Windhöffigkeit“ nach der Begründung/Erläuterung „in der Regel“ ab durchschnittlichen **Windgeschwindigkeiten von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund** gesehen.
- Diese Sicherung erfolgt durch Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung (Z 163 b) und außerhalb der Vorranggebiete durch „**Konzentrationsflächen**“ der kommunalen Bauleitplanung (Z 163 e).

Beide Flächenausweisungen sollen einen geordneten Ausbau der Windenergienutzung sicherstellen (G 163). In der Begründung/Erläuterung wird ausdrücklich auf §1 Absatz 3 BauGB hingewiesen, wo die Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung als Pflichtaufgabe der Kommunen verankert ist.

- Durch die Gebietsausweisung soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich **nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist** (G 163 f).
- Als **auszuschließende Standorte** werden genannt (Z 163 d):
  - **Naturschutzgebiete** (einschließlich geplanter, einstweilig sichergestellte Gebiete).

Dazu die in der VG nicht ausgewiesenen Gebietskategorien

- Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
- Nationalparke und
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete.

Für die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (nach LEP IV Karte 10) und in einem Korridor von maximal 6 km Tiefe entlang des Haardtrands erhalten die regionalen Planungsgemeinschaften den Auftrag, weitere Ausschlussgebiete zu prüfen und ggf. zu präzisieren. Dazu liegt ein aktuelles Gutachten vor, das den Planungsgemeinschaften vertiefende fachliche Grundlagen und Empfehlungen gibt<sup>1</sup>. Auch diese Vorgabe betrifft die Verbandsgemeinde nicht.

Weitere auszuschließende Gebiete werden nicht explizit vorgegeben. Z 163 d weist allgemein darauf hin dass **in Vorranggebieten und sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.**

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Die Vorgaben des LEP IV flossen in das Standortkonzept ein. Wie dies genau erfolgt ist dort in Text und Plänen des Konzeptes näher erläutert und dargestellt.

Der **Regionalplan Westpfalz in der Fassung der Teilfortschreibung von 2014** stellt innerhalb der Verbandsgemeinde an drei Stellen Vorranggebiete Windenergienutzung dar. Gemäß Z 56 gilt dort folgende Vorgabe:

*„In den Vorranggebieten für Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.“*

Ein Ausschluss von Windkraftanlagen ist nur noch begrenzt vorgesehen (Z 57):

*„Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten ausgeschlossen:*

- *rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete;*
- *als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;*
- *Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald“*

Dies betrifft in der Verbandsgemeinde Altenglan nur die rechtskräftig ausgewiesenen Naturschutzgebiete um Ulmet, Rathweiler und Niederalben.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (2013)

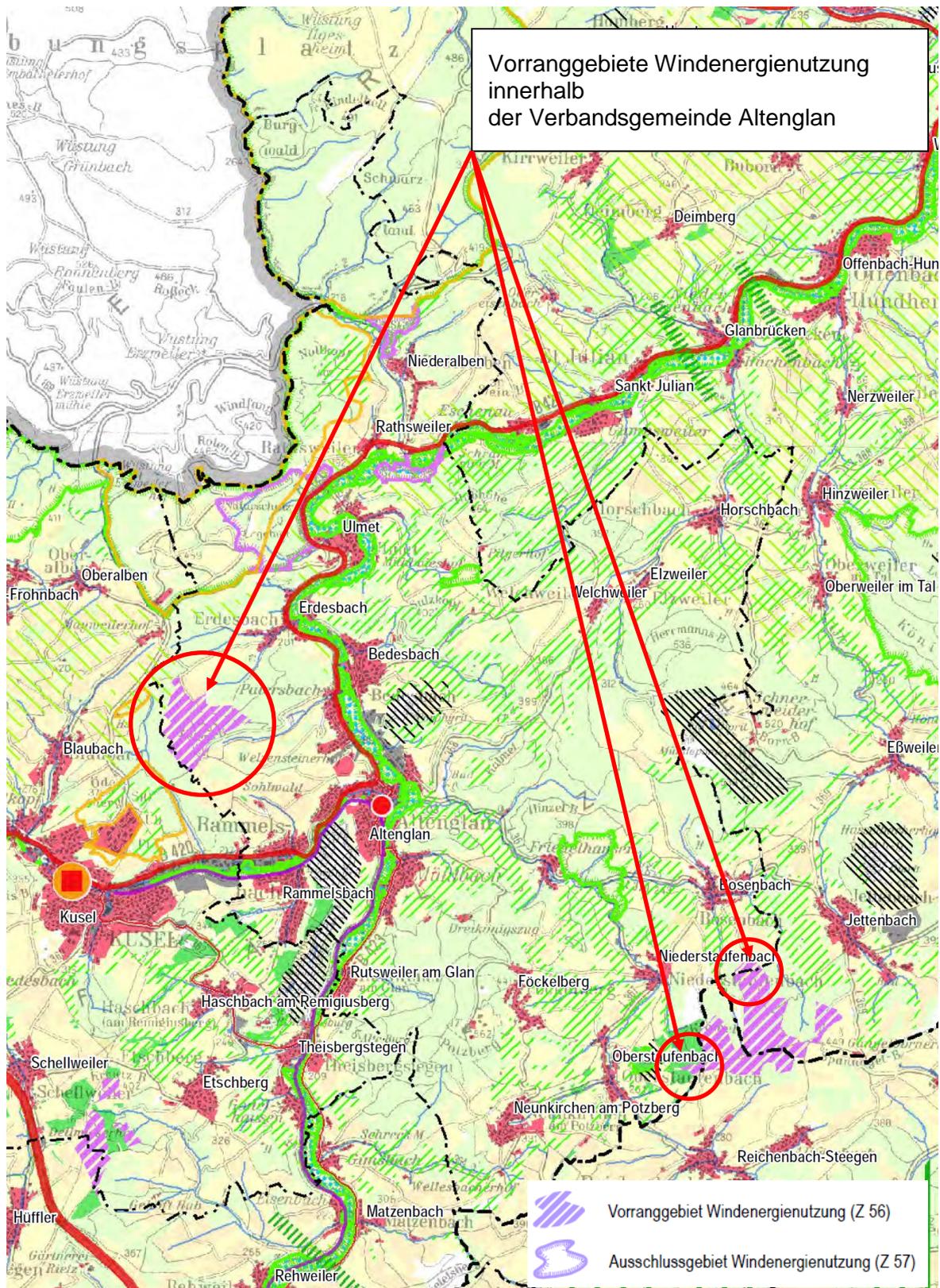


Abbildung 2: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2014

## Landesplanerische Stellungnahme

In der Landesplanerischen Stellungnahme vom 19.05.2015 ist abschließend festgehalten:

*„Nach Durchsicht und raumordnerischer Bewertung aller bei uns eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten haben wir **keine grundsätzlichen Bedenken zur Flächennutzungsplanfortschreibung unter Beachtung der von uns vorgetragenen Änderungs-/Ergänzungswünsche und Hinweise.**“*

Zu nennen sind insbesondere:

Hinweise auf schützenswerte alte Waldbestände bei Horschbach und Oberstau-  
fenbach,

Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilans,

Hinweise diverser Betreiber auf Leitungstrassen (ohne daraus resultierende  
grundsätzliche Bedenken), sowie Schutzabstände bzw. Bauverbotszonen zu Stra-  
ßen,

Hinweise auf Altablagerungen, und Altbergbau,

Die in der Landesplanerischen Stellungnahme nur zusammenfassend wiedergegebenen  
Hinweise wurden geprüft. Sie entsprechen inhaltlich den auch im Zuge der frühzeitigen  
Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und wurden dort anhand der jeweiligen Ori-  
ginalunterlagen der Einwender geprüft und berücksichtigt (siehe Kap. 5.2).

## 4. Sonstige Belange

### 4.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Der Bau von Windenergieanlagen nimmt direkt nur verhältnismäßig geringe Flächen in  
Anspruch. Der bei weitem überwiegende Anteil der Sondergebiete steht anderen Nutzun-  
gen uneingeschränkt zur Verfügung.

Für die Siedlungsentwicklung können allerdings notwendige Abstände zur Einhaltung von  
Sicherheitsvorschriften, vor allem aber der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orien-  
tierungswerte auch zum Ausschluss größerer Flächen im Umfeld der Windenergieanlagen  
führen. Die mit den Anlagen verbundenen Emissionen, vor allem Schall und Schattenwurf,  
bedingen, dass zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung, je nach Empfindlichkeit, Anlagen-  
art, Zahl und Größe unterschiedliche Abstände eingehalten werden müssen. Diese Ab-  
stände können im Einzelfall je nach geplanter zukünftiger Nutzung im Umkreis von in der  
Regel etwa 400-1000 m um eine Anlage relevant werden.

Diesen Belangen wurde durch die Wahrung ausreichender Abstände, insbesondere zur  
Wohnbebauung, Rechnung getragen. Ausreichend bedeutet dabei, dass nach gängigen  
Erfahrungen insbesondere die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte nach  
Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden können. Die Darstellung im Flächen-  
nutzungsplan bedeutet ausdrücklich nicht, dass jegliche Art und Größe von Windenergie-

anlagen uneingeschränkt zulässig sein muss. Vielmehr können und müssen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dazu für die konkret geplanten Anlagen in jedem Fall entsprechende Nachweise erfolgen und es können sich daraus ggf. auch Beschränkungen und Auflagen ergeben, wenn dies zur Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte erforderlich ist.

Es ist nicht zu erwarten, dass eines der geplanten Sondergebiete die Siedlungsentwicklung benachbarter Ortslagen behindert. Dies gilt auch für die Ortslagen der Nachbargemeinden.

#### **4.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung**

Die Windenergieanlagen verursachen mit Ausnahme einzelner gelegentlicher Inspektionen und Wartungen kein betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen. Besondere Anforderungen an die Verkehrserschließung ergeben sich lediglich bei der Dimensionierung (Wegebreite, Kurvenausbildung für die Transportfahrzeuge) und Streckenführung der Zufahrten. Wie die genaue Streckenführung verläuft und ob und wo eventuell Aus- und Umbaumaßnahmen erforderlich sind, ist im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht zu entscheiden. Dazu müssen sowohl die genauen Anlagenstandorte als auch der Anlagentyp (Rotorgröße, Mastkonstruktion etc.) bekannt sein.

Belange des Verkehrs werden sonst durch die aus Sicherheitsgründen notwendigen Abstände zu den Straßen berührt. Auch diese sind aber erst im Zuge genauer Anlagenplanungen zu bestimmen: Als zwingender Mindestabstand der Rotoraußenkante zum Straßenrand ist die Bauverbotszone von 15 m entlang Kreisstraßen und 20 m entlang Landes-<sup>2</sup> und Bundesstraßen<sup>3</sup> einzuhalten. Diese Abstände wurden im Plan berücksichtigt, soweit dies die Maßstabgenauigkeit des Flächennutzungsplans zulässt.

Darüber hinaus ist eine Errichtung möglich, sofern im Einzelfall entsprechende Nachweise z.B. zu Vorkehrungen gegen Eiswurf erbracht werden. Ob dies im Einzelfall notwendig ist, kann erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die konkret geplante Anlage geprüft und festgelegt werden. Auch die notwendigen Abstände zu Straßen sind erst in Kenntnis der genauen technischen Spezifikation der geplanten Anlagen und unter Beachtung spezieller technischer Vorkehrungen festzulegen. Die Gebietsabgrenzung des Flächennutzungsplans trifft dazu noch keine Festlegung.

#### **4.3 Belange der technischen Infrastruktur**

Die Windenergieanlagen benötigen jeweils einen Anschluss an das Stromnetz zur Einspeisung. Die prinzipielle Machbarkeit wurde für alle Gebiete geprüft. Es ergab sich kein daraus resultierender Ausschluss. In aller Regel werden mehr oder weniger lange zusätzliche Leitungsführungen benötigt. Diese können aber in aller Regel als Erdleitungen ent-

---

<sup>2</sup> §22 Abs.1 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.07.2009 (GVBl. S. 280)

<sup>3</sup> §9 Abs.1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

lang bestehender Wege geführt werden. Über die notwendige Länge und Trassierung solcher Leitungen kann im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht entschieden werden. Sie ist wesentlich von der Zahl und den Leistungsdaten der anzuschließenden bzw. bereits angeschlossenen Anlagen abhängig und kann letztlich auch durch Ausbaumaßnahmen im Netz optimiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechtem Vorgehen und entsprechender Abstimmung und Rücksichtnahme erheblichen städtebaulichen oder umweltbezogene Konflikte ohne weiteres vermeiden lassen.

#### 4.4 Sonstiges

Im Norden der Verbandsgemeinde reicht der Truppenübungsplatz Baumholder teilweise bis in das Gebiet der Verbandsgemeinde hinein. Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 und ein Sicherheitsbereich des Ein-/ Ausfluges von Luftfahrzeugen einer Übungsanlage reichen noch darüber hinaus. Innerhalb dieser Zone muss der sichere An- und Abflug für Übungsflüge gewährleistet sein. Es bestehen keine generellen, exakt definierten Bauverbote oder Höhenbegrenzungen. Über neu geplante Hindernisse muss vielmehr im Einzelfall entschieden werden. In Teilbereichen kann es gemäß Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu Höhenbegrenzungen auf 300 Fuß (100 m) über Grund kommen. Die Lage und Abgrenzung wurde im Standortkonzept berücksichtigt und ist Text und Plänen der Unterlagen genauer zu entnehmen. Die betreffenden Bereiche sind in den Hinweisen zu den einzelnen Gebieten benannt.

Für den Modellflugplatz Bedesbach besteht eine unbefristete aber jederzeit widerrufliche Erlaubnis des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz von 2006. Die zugehörigen Flugsektoren sind bei der Abgrenzung der Sondergebiete berücksichtigt, so dass diese Nutzung nicht in Frage gestellt wird. Die Ausweisung SO 2 nutzt einen Sektor im Nordosten, der auch heute wegen mangelnder Einsehbarkeit nicht überflogen werden darf.

Ein im bisherigen Flächennutzungsplan dargestelltes **Sondergebiet Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach** wird nicht mehr dargestellt. Es wird entsprechend des Bestandes im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit gegenüber Windkraft analog einer Außenbereichsbebauung mit 500 m Abstand berücksichtigt. Ein Ausbau als Wochenendhausgebiet ist u.a. mit Blick auf den notwendigen Erschließungsaufwand aber weder zu erwarten noch wird er planerisch angestrebt.

## 5. Verfahren

### 5.1 Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsgemeinde Altenglan fasste am 30.01.2013 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

**5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)**

Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 erfolgte im Dezember 2014/ Januar 2015 auf Grundlage des Standortkonzeptes Stand 4.12.2014. Im Folgenden werden die in den Stellungnahmen enthaltenen zentralen Aspekte sowie deren Abwägung zusammenfassend dargestellt.

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>SO 1</b>  <b>Altenglan (Patersbach), Erdesbach</b>                      (= Gebiet 1 nach Standortkonzept)</p> <p><b>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird auf einen 2014 nachgewiesenen Brutstandort des Rotmilans an der nördlichen Grenze des Horstwaldes hingewiesen.</p> <p><b>VG Kusel</b></p> <p>Die Verbandsgemeinde weist auf das Konversionsvorhaben „Auf dem Windhof“ hin. Um die Entwicklung dieses Gebietes nicht zu beschränken wird ein Abstand von 1.000 m zur Geltungsbereichsgrenze als sinnvoll angesehen.</p>	<p>Der angegebene Brutstandort liegt von der geplanten Erweiterung des bestehenden Windparks aus gesehen in einem Abstand von überwiegend 1 – 1,5 km in meist offenem Gelände. Wie von der UNB zutreffend dargestellt, sind in dieser Situation mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht sicher auszuschließen. Die Erweiterung liegt allerdings vom Horst aus gesehen „hinter“ den bestehenden Anlagen und z.T. auch etwas über 1,5 km entfernt unweit des bewaldeten Gailbachtals. Es erscheint insofern plausibel, dass sich eine Erhöhung der Gefährdung entweder (zumindest für Teilflächen) im Zuge genauerer Raumnutzungsanalysen nicht bestätigt oder durch geeignete Standortwahl und Maßnahmen vermeiden lässt.</p> <p>Ein Abstand von 1.000 m zur Geltungsbereichsgrenze würde die gesamte Erweiterung im Süden und auch die südlichste bestehende Anlage betreffen. Eine so weitgehende Einschränkung wäre nur zu begründen, wenn Nutzungen betroffen sind, deren Empfindlichkeit und Bedeutung deutlich über der „normaler“ Wohngebiete liegt, für die ein Abstand von 800 m vorgesehen ist. Eine solche Nutzung ist nach der derzeitigen Planung nicht erkennbar und angesichts des steilen, bewaldeten Geländes auch nicht plausibel zu erwarten.</p> <p>Zum Ostrand der derzeit bestehenden Bebauung, die derzeit von einer Hochspannungsfreileitung markant begrenzt wird, besteht ein Abstand von rund 1.000 m. Wenn eine geplante Erweiterung über die Trennlinie der Freileitung hinaus bis an den bewaldeten Talrand herangeführt wird verbleiben noch etwa 800 m. Dies entspricht immer noch dem Abstand, der in der Verbandsgemeinde Altenglan generell für Wohnbebauung vorgesehen ist.</p>

Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der VG
	<p>Es verbleibt somit bei der Ausweisung der Konzentrationszone ein dem derzeitigen Planungsstand des Gebiets „Windhof“ angemessener Abstand, der dort auch künftige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten nicht unangemessen einschränkt.</p>
<p><b>SO 2</b>  <b>Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach</b>                  (= Gebiet 2 nach Standortkonzept)</p> <p><b>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird auf einen 2012 nachgewiesenen Brutstandort des Rotmilans am Sulzberg nordwestlich des Sondergebietes in deutlich weniger als 1 km Entfernung hingewiesen.</p> <p><b>OG St. Julian</b></p> <p>Die Gemeinde St. Julian sieht 500 m Abstand zum Pilgerhof angesichts moderner Anlagengrößen als zu gering an und fordert mindestens das dreifache der Anlagenhöhe.</p> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p> <p>Das Bundesamt weist auf das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 und eine Sicherheitsbereich des Ein-/ Ausfluges von Luftfahrzeugen einer Übungsanlage hin. In Teilbereichen kann es gemäß Stellungnahme zu Höhenbegrenzungen auf 300 Fuß (100 m) über Grund kommen.</p>	<p>Der Nachweis ist von 2012 mit nur grob markiertem Reviermittelpunkt und ohne Aktionsraumanalysen. Der dort tätige Gutachter (Büro BFL) wurde nachgefragt. Das Konfliktpotenzial wurde grundsätzlich bestätigt. Eine Entscheidung, ob und wo nach Norden hin eine Grenze zu ziehen ist, und ob es eventuell bei geschickter Standortwahl gelingt Konflikte auch bei noch bestehender Brut zu vermeiden ist danach auf Grundlage der vorliegenden Daten aber noch nicht fundiert zu treffen. Die Konzentrationszone wurde daher beibehalten.</p> <p>Bei Rotorraden von um 60 m stehen die modernen, um 200 m hohen Schwachwindanlagen tatsächlich ca. 560 m entfernt, was knapp der dreifachen Anlagenhöhe entspricht. Auch die Anordnung der Anlagen lässt keine besondere Dominanz (Wandbildung o.ä.) erwarten.</p> <p>Die genannten Gründe als solche sind konkret und nachvollziehbar. Bei den genannten Höhenbegrenzungen auf 100 m sind sehr weitgehende Einschränkungen zu erwarten.</p> <p>Es handelt sich allerdings nicht um exakt bindend abgegrenzte Schutzzonen sondern offenbar um einen grob abgegrenzten, etwa 1,5 km breiten Korridor, der offenbar nur unter Berücksichtigung genauer Angaben zu Anlagentyp und Standort genauer geprüft werden kann. Nach den vorliegenden Informationen ist ein sicherer Ausschluss jeglicher Windkraftanlagen bereits im Flächennutzungsplan nicht zu begründen.</p>

Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der VG
<p><b>SO 3</b>  <b>Höhenzug westlich Horschbach</b>                      (= Gebiet 3 nach Standortkonzept)</p> <p><b>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird auf einen nach Biotopkataster möglicherweise betroffenen Altholzbestand hingewiesen</p> <p>Es wird auf einen 2012 nachgewiesenen Brutstandort des Rotmilans südlich des Sondergebietes in deutlich weniger als 1 km Entfernung hingewiesen.</p> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p> <p>Das Bundesamt weist auf das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 und eine Sicherheitsbereich des Ein-/ Ausfluges von Luftfahrzeugen einer Übungsanlage hin. In Teilbereichen kann es gemäß Stellungnahme zu Höhenbegrenzungen auf 300 Fuß (100 m) über Grund kommen.</p> <p><b>OG St. Julian</b></p> <p>Die Gemeinde St. Julian befürchtet starke optische Beeinträchtigungen für die Ortslage und das Glantal insbesondere auch mit Blick auf den Fremdenverkehr.</p>	<p>Der angesprochene Waldbestand wurde bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt und ausgespart.</p> <p>Der angegebene Brutstandort liegt nördlich von Elzweiler. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht sicher auszuschließen. Wie Beobachtungen in anderen Gebieten zeigen, orientiert sich der Rotmilan bei seinen Suchflügen aber auch an den Gegebenheiten des Reliefs und des Bewuchses. So nutzt er tendenziell eher grünlandreiche Mulden und Täler und meidet eher „unnötige“ kraftzehrende Überflüge über bewaldete Kuppen, die für seine Nahrungssuche nicht attraktiv sind. Im vorliegenden Fall stellen die bewaldete Höhenkuppe des „Groß Mayen“ einerseits und die südwestlich um das vorgeschlagene Gebiet herumlaufende Grundbachtal potenziellen Leitstrukturen dar, die die Aktionsräume stark prägen können. Es erscheint insofern plausibel, dass sich eine Erhöhung der Gefährdung in entweder (zumindest für Teilflächen) im Zuge genauerer Raumnutzungsanalysen nicht bestätigt oder durch geeignete Standortwahl und Maßnahmen vermeiden lässt.</p> <p>Die genannten Gründe als solche sind konkret und nachvollziehbar. Bei den genannten Höhenbegrenzungen auf 100 m sind sehr weitgehende Einschränkungen zu erwarten. Es handelt sich allerdings nicht um exakt bindend abgegrenzte Schutzzonen sondern offenbar um einen grob abgegrenzten, etwa 1,5 km breiten Korridor, der offenbar nur unter Berücksichtigung genauer Angaben zu Anlagentyp und Standort genauer geprüft werden kann. Nach den vorliegenden Informationen ist ein sicherer Ausschluss jeglicher Windkraftanlagen bereits im Flächennutzungsplan nicht zu begründen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in die Bewertung des Gebietes eingeflossen und haben im Vergleich zu anderen Gebieten zu einer Abwertung geführt. Sie sind jedoch nicht so gravierend, dass sie im Ergebnis der Abwägung zu einem Ausschluss führen.</p>

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
Es wird ein Abstand zum Ort von mindestens 1000 m gefordert, um ggf. auch noch Raum für eine Erweiterung des dortigen Neubaugebietes zu sichern.	Die angesprochene Erweiterung ist derzeit nicht im Flächennutzungsplan dargestellt und es bestehen auch keine konkreten Planungsabsichten bzw. Verfahren. Eine Erhöhung des Abstandes speziell für St. Julian würde unter diesen Bedingungen die Systematik des Standortkonzeptes der VG durchbrechen und die Rechtssicherheit des FNP in Frage stellen.
<b>SO 4</b> <b>Höhe südlich Bosenbach</b> (= Gebiet 5 nach Standortkonzept)  -	-
<b>SO 5</b> <b>Höhe östlich von Oberstauenbach</b> (= Gebiet 6 nach Standortkonzept)  <b>-KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</b>  Es wird auf einen nach Biotopkataster möglicherweise betroffenen Altholzbestand hingewiesen	Der angesprochene Waldbestand wurde bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt und ausgespart.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die genannten Stellungnahmen in die Weiterentwicklung des Standortkonzeptes einfließen.

Ein zunächst im Entwurf des Standortkonzeptes noch enthaltener Standort (Nr. 7 des Standortkonzeptes, Längstelhübel südwestlich von Neunkirchen) wurde aufgrund der dort für die Gemeinde Neunkirchen bzw. deren Umfeld, auch mit Blick auf die Kulisse des Potzbergs zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht weiter verfolgt.

Einige weitere Stellungnahmen mit Informationen z.B. zu Leitungsverläufen sind zwar bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, haben aber keine Auswirkungen auf Abgrenzung der Sondergebiete. Sie fließen als Information in die Plandarstellung bzw. in entsprechende textliche Hinweise zu den Gebieten ein.

### **5.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)**

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 erfolgte mit Schreiben vom 22.07.2015. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 27.07.2015 bis einschließlich 04.09.2015. Im Folgenden werden die in den Stellungnahmen enthaltenen zentralen Aspekte sowie deren Abwägung zusammenfassend dargestellt.

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>SO 1</b>  <b>Altenglan (Patersbach), Erdesbach</b>            (= Gebiet 1 nach Standortkonzept)</p> <p><b>Juwi:</b></p> <p>Es wird eine Erweiterung im Süden angeregt indem im bereich „Kreuzhof“ nicht das Gesamtgebiet sondern das dortige Wohnhaus als Referenzpunkt gewählt wird.</p>	<p>Mit dieser Vorgehensweise würde die einheitliche Systematik der Gebietsabgrenzung verlassen. Dies würde letztlich die Auswahlmethodik und damit die Rechtskraft des Flächennutzungsplans in Frage stellen.</p>
<p><b>SO 2</b>  <b>Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach</b>            (= Gebiet 2 nach Standortkonzept)</p> <p><b>KV Kusel Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zulassung der im Landschaftsschutzgebiet Königsland liegenden Anlagen im Süden nur dann erfolgen kann, wenn die nördlich vorgesehenen Teile des Windparks errichtet bzw. genehmigt sind</p> <p>Es wird noch einmal auf das Konfliktpotenzial Rotmilan im Norden des Gebiets (Ulmet, Bedesbach) hingewiesen.</p> <p><b>Der Stellungnahme der UNB lag darüber hinaus auch noch die Stellungnahme der GNOR bei:</b></p> <p>Darin werden allgemein noch genauere Erhebungen zu Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln gefordert, insbesondere Haselhuhn, Rotmilan und Uhu sowie Schwarzmilan.</p> <p>Insbesondere wird auf eine Wochenstube der großen Mausohrfledermaus in Bedesbach hingewiesen.</p> <p>Es wird auf eine mögliche Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete Mittleres Glantal und Königsland hingewiesen.</p>	<p>Dies Bedingung ist so auch als Hinweis zu SO 2 aufgenommen.</p> <p>Zum Konfliktpotential Rotmilan lagen zum Zeitpunkt der Abwägung zu dieser Stellungnahme durch den Rat der Verbandsgemeinde aktuelle gutachterliche Einschätzungen aus den Erhebungen 2015 vor. Danach besteht grundsätzlich ein Konfliktpotenzial, dass bei der Standortauswahl berücksichtigt werden muss. Nach Einschätzung des Gutachters lassen sich Anlagen grundsätzlich aber auch im Nordteil realisieren. Eine pauschale Rücknahme ist nicht begründet, wohl aber eine differenzierte Betrachtung geplanter einzelner Standorte auch in südlicher liegenden Gebietsteilen. Sie betrifft die Standortwahl im Zuge der Anlagenplanung, stellt die Realisierung eines Windparks im Gebiet SO 2 insgesamt nicht in Frage.</p> <p>Genauere Erhebungen sind erst im Zuge der Anlageneignung erforderlich und dafür auch obligatorisch. Soweit Ergebnisse bereits vorliegen, wurden diese berücksichtigt. Gründe für einen Ausschluss von geplanten gebieten ergeben sich daraus nicht. Die Wochenstube der großen Mausohrfledermaus ist bekannt, aber nicht gefährdet. Die Art ist gegenüber Windkraftanlagen nicht empfindlich.</p> <p>Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist berücksichtigt. Dies schlägt sich auch in der o.g. Bedingung zur Zulässigkeit wieder.</p>

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>Ortsgemeinde St. Julian</b></p> <p>Die Ortsgemeinde fordert einen Abstand von mindestens 3facher Anlagenhöhe zum landwirtschaftlichen Anwesen „Pilgerhof“.</p> <p><b>Firma ABO Wind</b></p> <p>Es wird angeregt, die Erweiterung nach Südosten, bis zum „Steinernen Mann“ fortzuführen. Als Begründung wird die dort hohe Windhöflichkeit in Verbindung mit der Vorbelastung u.a. durch die nahe Deponie genannt.</p> <p><b>Firma juwi</b></p> <p>Die Firma juwi regt an zwei Stellen kleinere Erweiterungen in angrenzende Hangbereiche vor, um die Flexibilität bei der Standortplanung zu erhöhen.</p>	<p>Eine Abweichung von dem einheitlich gewählten Abstand von 500 m würde die einheitliche Systematik der Gebietsabgrenzung verlassen. Dies würde letztlich die Auswahlmethodik und damit die Rechtskraft des Flächennutzungsplans in Frage stellen.</p> <p>Eine solche Erweiterung setzt eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes voraus. Dies steht nach den Gesprächen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht. Eine Vorbelastung durch die Deponie ist im betreffenden Bereich trotz der Nähe nicht gegeben, da die Höhenkuppe eine wirksame optische Abschirmung bietet.</p> <p>Die örtlichen Verhältnisse geben eine in den genannten Bereichen relativ eindeutige Abgrenzung durch Hanglagen vor. Eine punktuelle Abweichung würde die einheitliche Systematik der Gebietsabgrenzung verlassen. Dies würde letztlich die Auswahlmethodik und damit die Rechtskraft des Flächennutzungsplans in Frage stellen.</p> <p>Die alternative Möglichkeit, auch steilere Hanglagen grundsätzlich nicht aus den Sondergebieten auszunehmen müsste konsequent auch in allen anderen Gebieten zur Anwendung kommen. Dies hätte insgesamt deutlich stärkere Eingriffe zur Folge, die durch die Auswahl dieses Kriteriums vermieden werden sollen.</p>
<p><b>SO 3</b> <b>Höhenzug westlich Horschbach</b> (= Gebiet 3 nach Standortkonzept)</p> <p><b>Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein</b> <b>Ortsgemeinde St. Julian</b></p> <p>Verbandsgemeinde und Gemeinde sehen in erster Linie die Abstände zur Ortslage St. Julian bzw. verschiedenen Ortsteilen kritisch und als zu gering an.</p>	<p>Ein für die Verbandsgemeinde Altenglan verbindlicher Abstand von 1000 m ergibt sich weder aus dem Regionalplan noch aus anderen Planungsvorgaben, Empfehlungen oder Richtlinien.</p>

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p>Mit Blick auf die im FNP der Verbandsgemeinde Lauterecken gewählten Abstände, die im Regionalplan zugeordnete Wohnfunktion und künftige Siedlungserweiterungen wird allgemein ein Abstand von 1.000 m gefordert.</p> <p>Es wird gefordert, den Abstand nicht auf Gebäude, sondern auch auf die zugehörigen Grundstücke zu beziehen.</p> <p>Die Ortsgemeinde St. Julian sieht darüber hinaus die Notwendigkeit, Stauweiher und Hütte „Grofwiese“ mit einem 800 m Abstand als der Erholung dienendes Sondergebiet zu schützen.</p> <p>Für Schule und Kindergarten St. Julian sieht sie ebenso wie für den Ortsteil „Siedlung“ einen Abstand von 1.000 m als geboten an.</p> <p>Darüber hinaus werden genauere Untersuchungen zu den zu erwartenden Immissionen und zum Landschaftsbild gefordert. Es wird angezweifelt, ob SO 3 dem Konzentrationsgrundsatz (mindestens 3 Anlagen realisierbar) entspricht.</p>	<p>Eine Abweichung von dem einheitlich gewählten Abstand von 800 m würde vielmehr die einheitliche Systematik der Gebietsabgrenzung verlassen. Dies würde letztlich die Auswahlmethodik und damit die Rechtskraft des Flächennutzungsplans in Frage stellen.</p> <p>Die Abstände beziehen sich nicht auf Gebäude, sondern beziehen die angrenzenden Flächen mit ein.</p> <p>Das Gebiet „Grofwiesen“ beinhaltet eine Vereinshütte mit Grillplatz in unmittelbarer Straßennähe. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die z.B. aus zumindest zeitweiligem Wohnen oder einer Erholung in der Stille resultieren könnte, ist nicht erkennbar.</p> <p>Ein Abstand von 1000 m ist aus den o.g. Gründen nicht realisierbar. Der Ortsteil Siedlung ist als Splittersiedlung mit 500 m Abstand eingestuft. Ungeachtet dessen liegt der Abstand aber bei über 800 m, so dass auch eine geänderte Einstufung keine Konsequenzen für die Gebietsabgrenzung des SO 3 hätte.</p> <p>Dieser Abstand wurde auch für Schule und Kindergarten gewählt. Dies wird insofern als ausreichend gesehen, als es sich um reine Tagesnutzungen handelt. Die Mindestentfernungen zu Wohn- und Mischnutzung werden dagegen von den deutlich niedrigeren nächtlichen Richtwerten bestimmt, die für Schulen und Kindergärten nicht relevant sind. Sie profitieren insofern indirekt von einem Schutzniveau, das dafür sorgt, dass die Immissionswerte am Tag deutlich unter dem bleiben, was selbst für Wohnen zulässig ist.</p> <p>Genauere Nachweise zu Immissionen sind erst in Kenntnis genauer Anlagenstandorte und Typen möglich. Sie sind auf Ebene der Anlagengenehmigung obligatorisch und die Einhaltung der einschlägigen Richtwerte ist Genehmigungsvoraussetzung.</p> <p>Angesichts der beschränkten Größe des SO 3 wurde konkreter geprüft, ob der Platz für 3 Anlagen ausreicht, dies ist der Fall.</p>

<b>Stellungnahme der der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägung/Stellungnahme der VG</b>
<p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Es wird angezweifelt, ob SO 3 dem Konzentrationsgrundsatz (mindestens 3 Anlagen realisierbar) entspricht.</p>	<p>Angesichts der beschränkten Größe des SO 3 wurde konkreter geprüft, ob der Platz für 3 Anlagen ausreicht, dies ist der Fall.</p>
<p><b>SO 4</b> <b>Höhe südlich Bosenbach</b> (= Gebiet 5 nach Standortkonzept)</p> <p><b>SO 5</b> <b>Höhe östlich von Oberstauenbach</b> (= Gebiet 6 nach Standortkonzept)</p> <p><b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b></p> <p>Eine Umsetzung ist nur im Verbund mit den Nachbargemeinden planerisch sinnvoll.</p>	<p>Diese Meinung wird von der Verbandsgemeinde Altenglan geteilt und ist so auch im Standortkonzept festgehalten.</p> <p>Da in den angrenzenden Gemeinden bereits Anlagen bestehen und darüber hinaus dort auch ein Vorranggebiet im Regionalplan ausgewiesen ist, sind alle derzeit möglichen und sinnvollen Rahmen gesetzt, dies auch zu gewährleisten.</p>

Einige weitere Stellungnahmen mit Informationen z.B. zu Leitungsverläufen sind zwar bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, haben aber keine Auswirkungen auf Abgrenzung der Sondergebiete. Soweit sie gegenüber der frühzeitigen Beteiligung neuere oder zusätzliche Angaben enthielten wurden die Plandarstellungen bzw. die entsprechende textliche Hinweise zu den Gebieten aktualisiert und ergänzt.

Dies gilt auch für Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau auf erloschene Bergwerksfelder und z.T. rutschungsanfälligen Baugrund. Sie enthalten weder räumlich konkrete Angaben zu möglichen Gefährdungen noch grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan.

## C. Umweltbericht (§2a BauGB)

### 1. Einleitung

#### 1.1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Altenglan zu schaffen und damit einen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien zu leisten.

Zu diesem Zweck werden insgesamt 5 Sondergebiete im Flächennutzungsplan neu dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 283 ha bzw. rund 3,51 % der Fläche der Verbandsgemeinde. Insgesamt sind folgende Flächen vorgesehen (siehe beiliegende Pläne M. 1:10.000):

<b>SO 1</b>	<b>Altenglan (Patersbach), Erdesbach</b>	<b>94 ha</b>
<b>SO 2</b>	<b>Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach</b>	<b>156 ha</b>
<b>SO 3</b>	<b>Höhenzug westlich Horschbach</b>	<b>22 ha</b>
<b>SO 4</b>	<b>Höhe südlich Bosenbach</b>	<b>6,7 ha</b>
<b>SO 5</b>	<b>Höhe östlich von Oberstauenbach</b>	<b>4,4 ha</b>
<b>Summe</b>		<b>283 ha</b>

#### 1.2 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

##### 1.2.1 Naturschutzgesetz (BNatschG)

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in §1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt festgehalten:

*"Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass*

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*

4. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

*auf Dauer gesichert sind"*

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß §14 BNatSchG als "Eingriffe" definiert. Solche Eingriffe sollen nach §15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Nach §1a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §18 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans entstehenden **Eingriffe** in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen. Der Flächennutzungsplan kann maßstabsbedingt dazu noch keine genauen Festlegungen treffen, sollte aber die grundsätzliche Vorgehensweise und Machbarkeit in die Abwägung mit einbeziehen.

Die Belange des **Artenschutzes** beinhalten zunächst die Prüfung, ob im Plangebiet und dessen Umgebung besonders geschützte und/ oder streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz vorkommen. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die Verbote des §44 Bundesnaturschutzgesetz, wie z.B. die Tötung oder die Zerstörung von Nestern und Bauten tangiert sind. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben nach Art und Lage dazu führen kann, dass es grundsätzlich zu solchen Auswirkungen kommen kann. Darüber hinaus sind aber auch die Maßgaben des §44 Absatz 5 zu berücksichtigen, nach denen die Verbote unter bestimmten Bedingungen nicht zur Anwendung kommen.

Eine detaillierte und abschließende Würdigung des Artenschutzes ist im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht möglich. Dazu ist folgendes anzumerken:

Vorkommen **geschützter Pflanzen** nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb der Schutzgebiete nicht bekannt und sind auch nach den vorkommenden Nutzungen und Standortbedingungen nicht zu erwarten.

Bei Vorkommen **geschützter Tierarten** ist die Situation differenzierter:

Alle im Plangebiet vorkommenden Vögel sind gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Insofern ist in allen Gebieten sicher von Vorkommen geschützter Arten auszugehen.

Bei den meisten Arten ist eine Betroffenheit allerdings nur durch die direkte Zerstörung der Brutplätze zu erwarten. Dies kann nur im Zuge der genauen Standortplanung geprüft und in der Regel kann die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch einfache Verschiebung kritischer Standorte vermieden werden.

Für einige Arten besteht eine Gefährdung darüber hinaus auch, wenn Windkraftanlagen im näheren oder weiteren Umfeld ihrer Horststandorte bzw. in den von ihnen häufig genutzten Aktionsräumen errichtet werden. Betroffen sind innerhalb der Verbandsgemeinde

insbesondere die streng geschützten Arten Uhu, und Rotmilan. In diesen Fällen wurde bereits im Standortkonzept geprüft, ob nach den jeweils aktuellen Kenntnissen an den jeweiligen Standorten Konflikte zu erwarten sind, die der Errichtung von Windkraftanlagen absehbar entgegenstehen, oder ob es ggf. auch gutachterliche Einschätzungen gibt, dass dies aktuell nicht (mehr) der Fall ist. Ggf. wurden Standortvorschläge ausgeschlossen. Die wichtigsten Daten und Ergebnisse sind auch im Umweltbericht zu den einzelnen Gebieten kurz erläutert.

Für die durchwegs streng geschützten Fledermäuse kann grundsätzlich von mehr oder weniger flächendeckenden Jagd- und Flugaktivitäten ausgegangen werden. Vorliegende Hinweise auf speziellere Funktionsräume für Fledermäuse sind maßstäblich nur grob, so dass offen bleibt, ob und wo und vor allem wann kleinräumig tatsächlich Konflikte innerhalb dieser Räume zu erwarten sind. Da genauere Untersuchungen zu Fledermäusen für die Anlagengenehmigung obligatorisch sind und sich Konflikte regelmäßig durch betriebliche Auflagen vermeiden lassen, wird dieser Hinweis nicht als so gewichtig gesehen, dass er der Ausweisung generell entgegensteht.

Im Bereich der Fortschreibung bestehen nach Informationen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Informationssystem des Landes ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)) sowie als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens **verschiedene Schutzgebiete oder Schutzausweisung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**. Soweit diese betroffen sein können ist im Umweltbericht darauf hingewiesen. Die Betroffenheit von Schutzgebieten, die einen Ausschluss pauschal nach sich ziehen wurde durch die Flächenauswahl und Abgrenzung im Standortkonzept verhindert.

In einigen Flächen sind **nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotoptypen** erfasst. Sie sind durchwegs aber flächig sehr begrenzt und können nur im Zuge der genauen Anlagenplanung genau verortet, abgegrenzt und je nach Art und Lage in geeigneter Weise bei den Planungen berücksichtigt werden. Kurz vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens traten mit dem neuen § 15 des Landesnaturschutzgesetzes auch für Magere Flachland-Mähwiesen entsprechende Schutzvorschriften in Kraft. Wie die nachfolgenden Lagepläne (Kap. 2) zeigen sind solche Flächen innerhalb der Sondergebiete nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die geänderte gesetzliche Lage im vorliegenden Fall keine geänderten Bewertungen und ggf. sogar Abwägungen nach sich zieht.

### 1.2.2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG)

Ziel des hier maßgebenden Bundesimmissionsschutzgesetzes des Bundes ist es gemäß §1 BlmschG

*" Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."*

"Schädliche Umwelteinwirkungen" im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nach §3 Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizufüh-

ren. Unter "Immissionen" wiederum fallen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Die gewählten Abstände zu empfindlichen Nutzungen gewährleisten, dass davon ausgegangen werden kann, dass mögliche Konflikte spätestens bei der Anlagenplanung und Genehmigung gelöst werden können. Ob und welche speziellen Maßnahmen dazu getroffen werden müssen kann im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht entschieden und festgelegt werden und ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### **1.2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Schutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz wie Trink- und Heilwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind gemäß Informationssystem des Landes Rheinland-Pfalz ([www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de)) und gemäß der Stellungnahmen der Fachbehörden in den Beteiligungsverfahren nicht betroffen.

### **1.2.4 Bundes- und Landeswaldgesetz (BWaldG, LWaldG)**

Im Bereich der geplanten Sondergebiete liegt z.T. Wald im Sinne der gesetzlichen Definitionen. Es kommen daher die einschlägigen Vorgaben des Landes- und Bundeswaldgesetzes zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen (sowie ggf. notwendigen Ersatzaufforstungen) zur Anwendung.

Für die betroffenen Flächen erfolgte eine frühzeitige Beteiligung des zuständigen Forstamtes Kusel. Kleinräumig ist bei der genaueren Standortplanung auf z.T. vorhandene ältere Laubwaldbestände sowie auf die Standsicherheit der verbleibenden Bestände zu achten. Die notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen steht der vorgesehenen Nutzung aber nicht entgegen.

### **1.2.5 Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Oberflächlich erkennbare Denkmale sind nicht betroffen und auch die Stellungnahme der Fachbehörde enthielt keine entsprechenden Hinweise. Hinweise der Fachbehörde auf Bodendenkmale sind im Plan dargestellt, betreffen aber keines der ausgewiesenen Gebiete.

### **1.2.6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die geplante Darstellung nimmt in starkem Maß Bezug auf die im Baugesetzbuch genannten Umweltziele „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (§1 Abs.6 Nr. 7f BauGB).

Das Vorhaben dient darüber hinaus auch der Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und wirkt dadurch auch im Sinne des §1a Abs.5 dem Klimawandel entgegen.

### **1.3 Darstellungen der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

#### **1.3.1 Raumordnung**

Die für die betroffenen Gebiete bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind in der Begründung in Teil B erläutert. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

#### **1.3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung**

Die Darstellungen sind räumlich mit den jeweiligen Grundnutzungen „Flächen für die Landwirtschaft“ (§5 Abs. 2 Nr.9 a BauGB) und „Wald“ (§5 Abs. 2 Nr.9 b BauGB) überlagert. Diese Überlagerung berücksichtigt, dass den genannten Grundnutzungen innerhalb der Gesamtgebiete durch die Windenergieanlagen nur jeweils im Verhältnis minimale Flächenanteile entzogen werden.

In Teilflächen kommt es zu Überlagerungen mit weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans, insbesondere auch Schutz- und Entwicklungsflächen nach §5 Abs. 10 Baugesetzbuch und Leitungs- bzw. Richtfunktrassen. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungen bzw. natürlichen Gegebenheiten bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Zuge der Anlagengenehmigung angemessen berücksichtigt werden können ohne der Nutzung des Gebietes grundsätzlich im Weg zu stehen.

Es handelt sich bei den Darstellungen nach §5 Abs. 10 Baugesetzbuch durchwegs um relativ allgemeine Zielsetzungen zur Strukturierung mit Gehölzen und Erosionsschutzmaßnahmen, denen die relativ geringen und punktuellen Flächenverluste für Windkraftanlagen nicht entgegenstehen.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sondergebiete

### 2.1 Sondergebiet 1: Altenglan (Patersbach), Erdesbach (1 nach Standortkonzept)

#### 2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
<b>Biotoptypen, Vegetation, Fauna</b>	<p>Es handelt sich um einen überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Höhenzug mit Äckern und Grünland. Im Norden wurden Teilflächen aufgeforstet, im Süden besteht zentral im Gebiet ein Laubwaldbestand. Die an die Kuppe anschließenden, bewaldeten Talhänge sind aber nur teilweise und am Rand tangiert.</p> <p>Im Osten liegen in den dortigen Tälern im Biotopkataster des Landes erfasste und geschützte Quellen und Quellbäche, im Westen ein naturnaher Mittelgebirgsbach.</p> <p>Im Nordosten wurde außerhalb des Gebietes gemäß Information der Unteren Naturschutzbehörde am Rand des „Horstwaldes“ 2014 ein Rotmilanhorst nachgewiesen.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollere Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Dies gilt auch für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung überhaupt sinnvoll ist kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p> <p>Gegenüber den Quellbächen und dem naturnahen Mittelgebirgsbach bleiben ausreichende bewaldete Puffer.</p> <p>Zwischen diesem Horst und den geplanten Erweiterungen im Süden liegen etwa 1 km Entfernung und die bestehenden Anlagen. Eine erhebliche neue bzw. zusätzliche Gefährdung ist unter diesen Bedingungen nicht pauschal anzunehmen.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
<b>Boden</b>	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB überwiegend in einer Spanne von 20-60 und damit im Bereich mittlerer bis etwas unterhalb</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p>

	<p>der Mitte einzuordnender Wertigkeiten. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen.</p> <p>An einer Stelle findet sich eine Altablagerung.</p>	<p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p> <p><b>Die Altablagerungen ist kleinflächig und kann ohne größere Einschränkungen bei der genauen Anlagenplanung berücksichtigt werden.</b></p>
<b>Wasser</b>	<p>Im Westen und Osten finden sich geschützte Gewässerabschnitte. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.</p>	<p>Ein ausreichender Schutz der Bäche ist durch die Abstände gewährleistet und kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.</p> <p><b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b></p>
<b>Klima/ Luft</b>	<p>Die offene Kuppe fungiert als Kaltluftentstehungs- und Abflussfläche. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.</p>	<p><b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.</p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Überwiegend offene Kuppe mit anschließenden bewaldeten Talhängen.</p> <p>Die Kuppe ist weithin sichtbar und bietet ihrerseits einen weiten Blick über die Landschaft. Der unmittelbare Nahbereich der angrenzenden Hänge wird durch die Bewaldung aber weitgehend abgeschirmt.</p> <p>Insgesamt 4 bestehende Anlagen bewirken eine deutliche Vorprägung.</p>	<p>Die bestehenden Anlagen geben einen Eindruck von der Wirkung und Sichtbarkeit auch weiterer Windkraftanlagen. Neue Anlagen werden tendenziell noch etwas größer sein und v.a. nach Süden hin stärker in Erscheinung treten. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark die verstärkt wird.</p> <p><b>Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die bereits vorhandenen Anlagen besteht eine gewisse Vorprägung die noch verstärkt wird. Insgesamt ist aber nicht zu erwarten, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.</b></p>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<p>Es gibt auch in der Stellungnahme der Fachbehörde keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.</p>	-
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	<p>Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.</p>	<p><b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im</b></p>

	<p>Der Veldenz-Wanderweg quert das Gebiet in Ost-West Richtung auf dem Sattel zwischen „Hilgert“ und Schult-heißenheck, ein weiterer überörtlicher Wanderweg liegt deckungsgleich und zweigt am Hilgert nach Norden ab.</p>	<p><b>Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.</p> <p>Die bestehenden Wanderwege verlaufen auch heute bereits am Rand bzw. durch den bestehenden Windpark. Im weiteren Verlauf bieten zudem die bewaldeten Hänge im Nahbereich Sichtschutz.</p>
<p><b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b></p>	<p>Ausgeprägte dauerhafte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Auswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.</p> <p>Empfindlich in dieser Hinsicht können, je nach Anlagenstandort, die benachbarten Quellbäche sein.</p>	<p>Grundsätzlich bestehen ausreichende Abstände, um eine direkte diffuse Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>Sofern Sediment oder gar Schadstoffeinträge durch Erosion, abfließendes Oberflächenwasser oder auch im Schadensfall reliefbedingt nicht schon pauschal ausgeschlossen werden können, können Maßnahmen nur im Zuge der Anlagenplanung sinnvoll geprüft und festgelegt werden.</p>

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

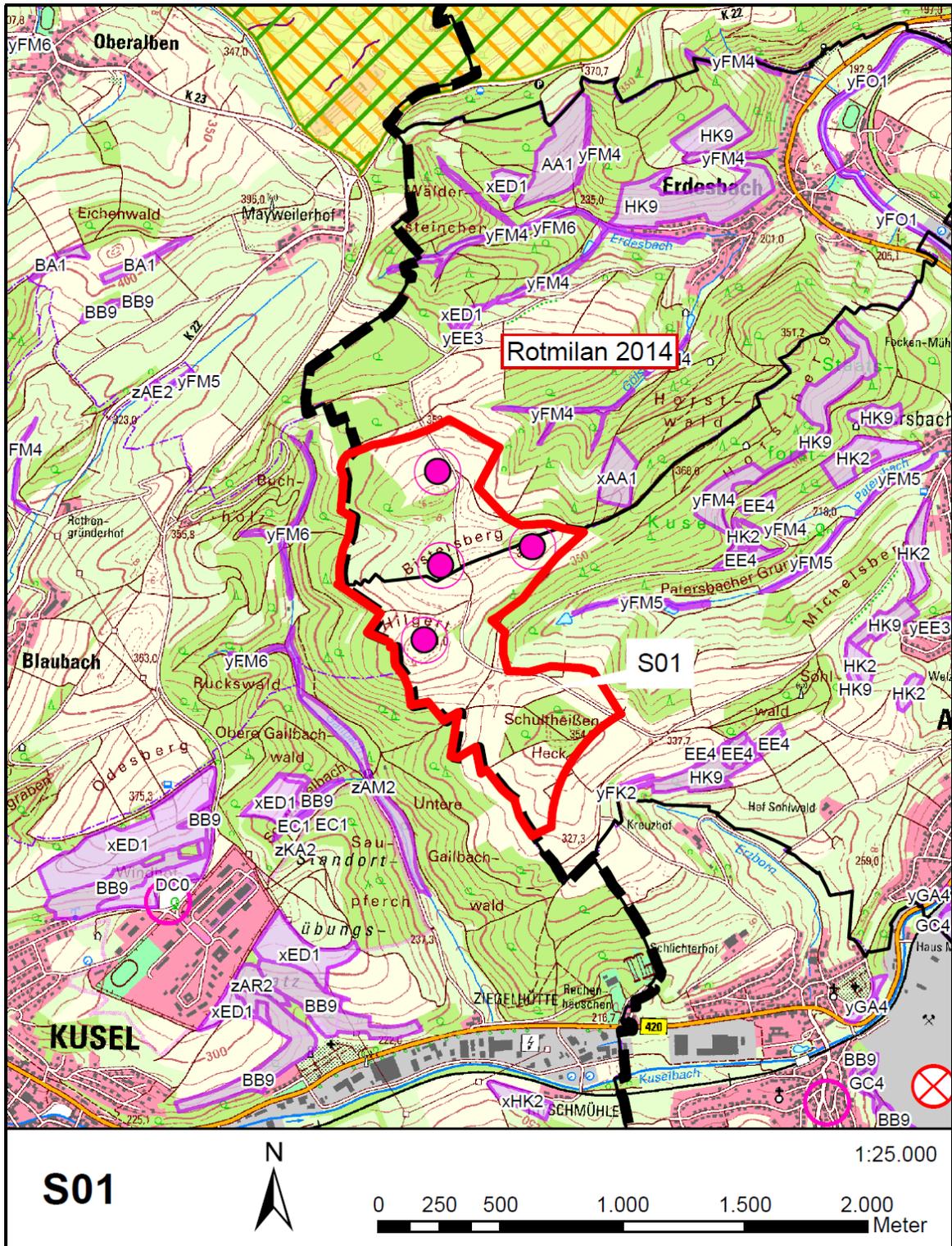
Die vorgesehene Erweiterung wird unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, es besteht allerdings auch bereits eine Vorbelastung und Vorprägung durch die bestehenden Windkraftanlagen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände können Beeinträchtigungen der umgebenden Ortslagen vermieden werden, wobei die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte in jedem Fall auch in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch einmal konkret geprüft wird.

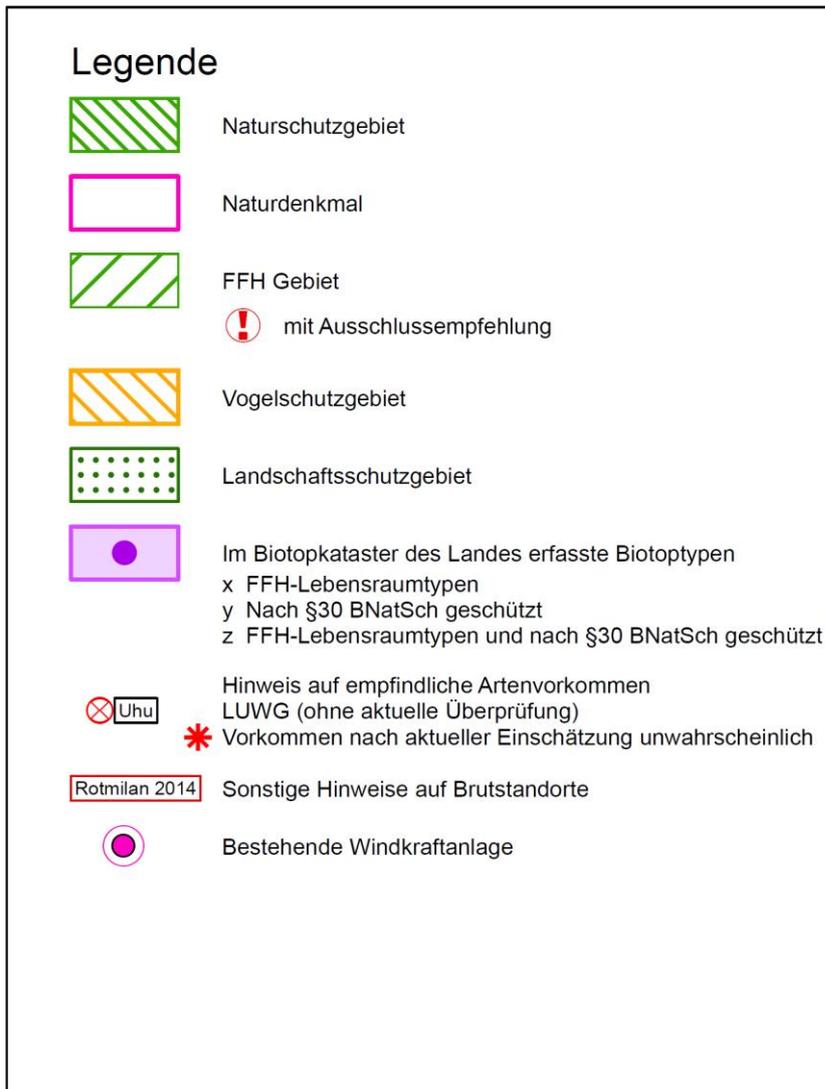
Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. lässt sich im Zuge der genaueren Anlagenplanung prüfen und vermeiden. Hinweise auf Vorkommen eines Rotmilans im Nordosten außerhalb des Gebietes sind bekannt. Zwischen diesem Horst und den geplanten Erweiterungen im Süden liegen aber etwa 1 km Entfernung und die bestehenden Anlagen. Eine erhebliche neue bzw. zusätzliche Gefährdung ist unter diesen Bedingungen nicht pauschal anzunehmen. Ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für die Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich Einschränkungen bei der Standortwahl und/oder Auflagen für den Betrieb bzw. die Pflege und Bewirtschaftung umgebender Flächen erforderlich werden, kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

### **2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme etwas wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standplatzwahl ohne weiteres vermeiden. Dies gilt insbesondere für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung sinnvoll und angemessen ist, kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.

Art und Umfang des erforderlichen Ausgleichs können erst nach Kenntnis der genauen Standorte und Anlagengrößen bzw. Typen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll bestimmt werden. Ob darüber hinaus speziellere Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten z.B. mit dem Vorkommen des Rotmilans notwendig werden, ist ebenfalls erst auf Grundlage genauerer Untersuchungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sinnvoll zu bestimmen.





### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

<b>xAA1</b>	Eichen-Buchenmischwald	(FFH-Lebensraumtyp)
<b>zAM2</b>	Bachbegleitender Eschenwald	(FFH LRT und nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>yFK2</b>	Sicker-, Sumpfquelle	(nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>yFM4</b>	Quellbach	(nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>yFM5</b>	Tiefenlandbach	(nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>yFM6</b>	Mittelgebirgsbach	(nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.2 Sondergebiet 2: Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach (2 nach Standortkonzept)

### 2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biotoptypen, Vegetation, Fauna	<p>Es handelt sich um einen überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Höhenzug mit Äckern und Grünland. Wald bestockt vor allem die stärker geneigten Hänge am Rand und in kleinen Teilflächen des Gebietes, bezieht z.T. aber auch etwas flachere Bereiche mit ein. Im Zentrum, auf der „Krummacker Höhe“ findet sich ein etwa 10 ha großer Bestand auf der Kuppe selbst. Dort liegt auch ein kleiner, im Biotopkataster erfasster Weiher (nach § 30 BNatSchG geschützt).</p> <p>Im Westen verlaufen in den dortigen Tälern im Biotopkataster des Landes erfasste und geschützte Quellbäche.</p> <p>Im Nordwesten wurde außerhalb des Gebietes gemäß Information der Unteren Naturschutzbehörde am Sulzberg 2012 ein <b>Rotmilanhorst</b> nachgewiesen.</p> <p>2015 wurde dieser Standort nicht bestätigt, wohl aber Hinweise auf einen Horst etwa 1,5 km östlich.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollerer Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Dies gilt auch für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung überhaupt sinnvoll ist kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p> <p>Gegenüber den Quellbächen bleiben ausreichende bewaldete Puffer.</p> <p>Sollte sich der Nachweis im Zuge der Erhebungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestätigen, können sich Einschränkungen im Nordteil der Konzentrationsfläche ergeben. Ob und welche Teilbereiche betroffen sind, ist aber nur auf Basis genauerer Erhebungen zum Aktionsraum festzustellen.</p> <p>Das Risiko einer Gefährdung in den südlich liegenden Teilflächen ist selbst bei einer Bestätigung des alten Brutstandortes aufgrund der Entfernung als relativ gering einzuschätzen und rechtfertigt keinen Pauschalausschluss.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>

<p><b>Boden</b></p>	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB überwiegend in einer Spanne von 20-60 und damit im Bereich mittlerer bis etwas unterhalb der Mitte einzuordnender Wertigkeiten. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen.</p> <p>An zwei Stellen finden sich Altablagerungen.</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p> <p><b>Die Altablagerungen sind kleinflächig und können ohne größere Einschränkungen bei der genauen Anlagenplanung berücksichtigt werden.</b></p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p>Im Westen, Osten und Süden finden sich am Rand des gebietes und etwas außerhalb geschützte Gewässerabschnitte. Schutzausweisungen sind nicht tangiert.</p>	<p>Ein ausreichender Schutz der Bäche ist durch die Abstände gewährleistet und kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.</p> <p><b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b></p>
<p><b>Klima/ Luft</b></p>	<p>Die offene Kuppe fungiert als Kaltluftentstehungs- und Abflussfläche. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.</p>	<p><b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.</p>
<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<p>Überwiegend offene Kuppe mit anschließenden bewaldeten Talhängen.</p> <p>Die Kuppe ist weithin sichtbar und bietet ihrerseits einen weiten Blick über die Landschaft. Der unmittelbare Nahbereich der angrenzenden Hänge wird durch die Bewaldung aber weitgehend abgeschirmt.</p> <p>Insgesamt 3 bestehende Anlagen bewirken eine deutliche Vorprägung.</p> <p>Dies gilt auch für den in das Gebiet mit einbezogenen Randstreifen des <b>Landschaftsschutzgebiets im Süden</b>. Dort ist die Realisierung von Windkraftanlagen allerdings <b>nur dann sinnvoll und möglich, wenn auch der nördlich anschließende Hauptteil des Windparks realisiert wird.</b></p>	<p>Die bestehenden Anlagen geben einen Eindruck von der Wirkung und Sichtbarkeit auch weiterer Windkraftanlagen. Neue Anlagen werden tendenziell noch etwas größer sein und v.a. nach Westen hin stärker in Erscheinung treten. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark die verstärkt wird.</p> <p><b>Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die bereits vorhandenen Anlagen besteht eine gewisse Vorprägung die noch verstärkt wird. Insgesamt ist aber nicht zu erwarten, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>

<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Es gibt auch in der Stellungnahme der Fachbehörde keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	<p>Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.</p> <p>Entlang des Höhenrückens verläuft in Nord-Süd Richtung ein überörtlicher Wanderweg. Er ist aber auch heute bereits durch die bestehenden Anlagen mit geprägt. Östlich liegt das örtliche Rundwegenetz von Horschbach.</p>	<p><b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.</p> <p>Die bestehende Vorprägung wird etwas verstärkt. Die Nutzbarkeit des Weges bleibt aber erhalten.</p> <p>Die Rundwege werden von den bestehenden Anlagen deutlich stärker betroffen als von der nach Westen abrückenden Neuausweisung.</p>
<b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b>	<p>Ausgeprägte dauerhafte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Auswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.</p> <p>Empfindlich in dieser Hinsicht können, je nach Anlagenstandort, die benachbarten Quellbäche sein.</p>	<p>Grundsätzlich bestehen ausreichende Abstände, um eine direkte diffuse Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>Sofern Sediment oder gar Schadstoffeinträge durch Erosion, abfließendes Oberflächenwasser oder auch im Schadensfall reliefbedingt nicht schon pauschal ausgeschlossen werden können, können Maßnahmen nur im Zuge der Anlagenplanung sinnvoll geprüft und festgelegt werden.</p>

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

Die vorgesehene Erweiterung wird unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, es besteht allerdings auch bereits eine Vorbelastung und Vorprägung durch die bestehenden Windkraftanlagen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände können Beeinträchtigungen der umgebenden Ortslagen vermieden werden, wobei die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte in jedem Fall auch in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch einmal konkret geprüft wird.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. lässt sich im Zuge der genaueren Anlagenplanung prüfen und vermeiden. Hinweise auf Vorkommen eines Rotmilans im Nordwesten (bzw. aktuell Nordosten) außerhalb des Gebietes sind bekannt. Ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für die Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich Einschränkungen bei der Standortwahl und/oder Auflagen für den Betrieb bzw. die Pflege und Bewirtschaftung umgebender Flächen erforderlich

derlich werden, kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

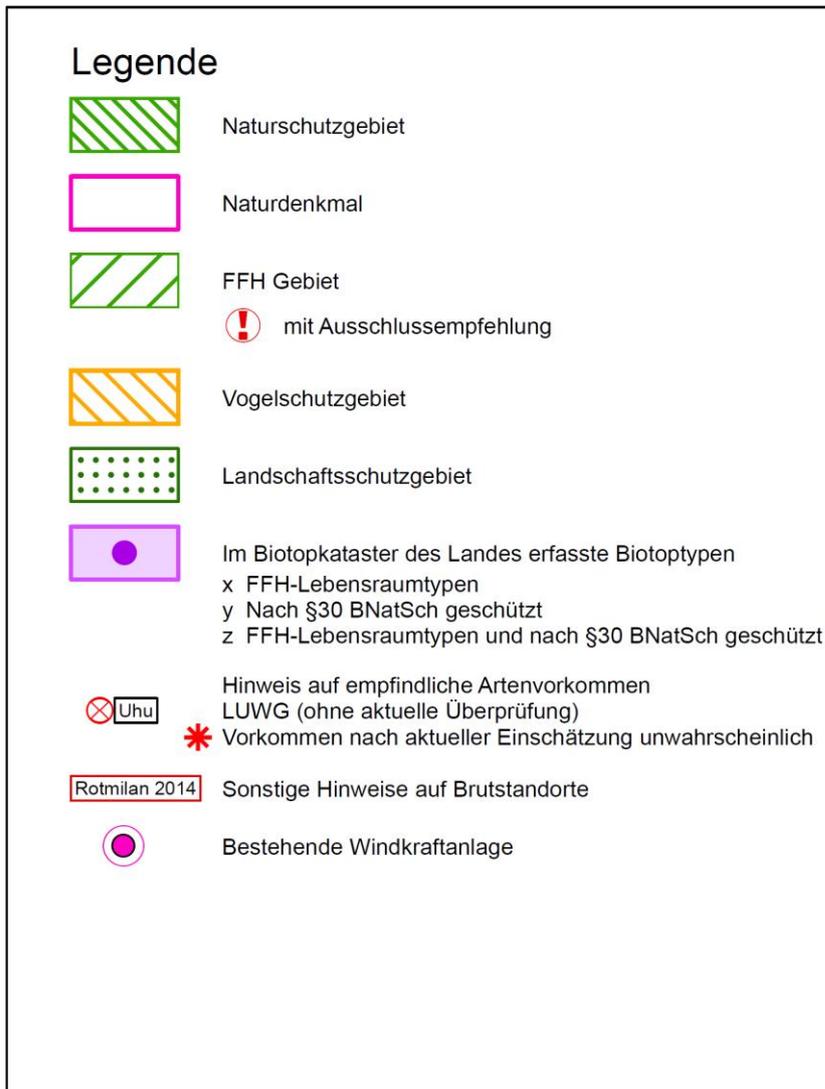
Die Realisierung von Windkraftanlagen im Randstreifen des Landschaftsschutzgebietes im Süden ist dann und soweit sinnvoll und möglich, wie auch der nördlich anschließende Hauptteil des Windparks realisiert wird. In diesem Fall bündeln und überlagern sich die entstehenden Eingriffe so, dass eine Minimierung der zusätzlichen Beeinträchtigungen erfolgen kann.

### **2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme etwas wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standortwahl ohne weiteres vermeiden. Dies gilt insbesondere für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung sinnvoll und angemessen ist kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.

Art und Umfang des erforderlichen Ausgleichs können erst nach Kenntnis der genauen Standorte und Anlagengrößen bzw. Typen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll bestimmt werden. Ob darüber hinaus speziellere Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten z.B. mit dem Vorkommen des Rotmilans notwendig werden, ist ebenfalls erst auf Grundlage genauerer Untersuchungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sinnvoll zu bestimmen.





### Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)

<b>zAB9</b>	Hainbuchen-Eichenmischwald	(FFH LRT und nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>BA1</b>	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	
<b>BD1</b>	Wallhecke	
<b>yDC4</b>	Rheinischer Glanzlischgrasrasen	(nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>xED1</b>	Magerwiese	(FFH-Lebensraumtyp)
<b>yFB0</b>	Weier	(nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>yFM4</b>	Quellbach	(nach §30 BNatSchG geschützt)
<b>yFM6</b>	Mittelgebirgsbach	(nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.3 Sondergebiet 3: Höhenzug westlich Horschbach (3 nach Standortkonzept)

### 2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biotoptypen, Vegetation, Fauna	<p>Es handelt sich um einen überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Höhenzug mit Äckern und Grünland. Im Südosten ist ein kleinerer Laubwaldbestand tangiert (Kleiner Mayen) im Süden beginnt ein größerer Laubwaldkomplex. Die dort im Biotopkataster erfassten Teilflächen wurden mit Ausnahme eines kleinen Randbereichs aus der Gebietsabgrenzung herausgenommen.</p> <p>Im Südosten liegt etwas außerhalb ein kleiner Quellbach</p> <p>Im Süden wurde außerhalb des Gebietes gemäß Information der Unteren Naturschutzbehörde im Wald nördlich von Elzweiler 2012 ein Rotmilanhorst nachgewiesen.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell, so dass sich wertvollere Teilbereiche im Zuge der Standortwahl in aller Regel erhalten lassen. Dies gilt auch für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung überhaupt sinnvoll ist kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.</p> <p>Gegenüber dem Quellbach bleiben ausreichend Puffer.</p> <p>Sollte sich dieser schon ältere Nachweis im Zuge der Erhebungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestätigen, können sich Einschränkungen ergeben. Ob und welche Teilbereiche betroffen sind, ist aber nur auf Basis genauerer Erhebungen zum Aktionsraum festzustellen.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
Boden	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB überwiegend in einer Spanne von 20-60 und damit im Bereich mittlerer bis etwas unterhalb der Mitte einzuordnender Wertigkeiten. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>

	eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen	
<b>Wasser</b>	Im Südosten liegt etwas außerhalb ein kleiner Quellbach. Schutzgebiete sind nicht betroffen.	Ein ausreichender Schutz des Bachs ist durch die Abstände gewährleistet und kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.  <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten..</b>
<b>Klima/ Luft</b>	Die offene Kuppe fungiert als Kaltluftentstehungs- und Abflussfläche. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
<b>Landschaftsbild</b>	Überwiegend offene Kuppe mit anschließenden bewaldeten Talhängen.  Die Kuppe ist weithin sichtbar und bietet ihrerseits einen weiten Blick über die Landschaft.  Der unmittelbare Nahbereich der angrenzenden Hänge wird durch die Bewaldung weitgehend abgeschirmt. Zum Glantal im Norden bietet der „Wackerhübel“ eine gewisse Abschirmung, in einem kleinen Teilabschnitt ist die Höhe aber stärker exponiert und sichtbar.	<b>Die Anlagen werden durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen.</b>  <b>Insgesamt ist aber nicht zu erwarten, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.</b>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Es gibt auch in der Stellungnahme der Fachbehörde keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.	
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.  Teile des örtlichen Rundwegenetzes tangieren die Fläche.	<b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.  Das Wegenetz bleibt auch in den betroffenen Abschnitten nutzbar.
<b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b>	Ausgeprägte dauerhafte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Auswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.	Grundsätzlich bestehen ausreichende Abstände, um eine direkte diffuse Beeinträchtigung zu vermeiden.

	Empfindlich in dieser Hinsicht können, je nach Anlagenstandort, der benachbarte Quellbach sein.	Sofern Sediment oder gar Schadstoffeinträge durch Erosion, abfließendes Oberflächenwasser oder auch im Schadensfall reliefbedingt nicht schon pauschal ausgeschlossen werden können, können Maßnahmen nur im Zuge der Anlagenplanung sinnvoll geprüft und festgelegt werden.
--	---	--

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

Die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort wird unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, vor allem auch in Richtung Norden (Glantal) haben. Der unmittelbare Nahbereich der angrenzenden Hänge wird durch die Bewaldung weitgehend abgeschirmt. Zum Glantal im Norden bietet der „Wackerhübel“ eine gewisse Abschirmung, in einem kleinen Teilabschnitt ist die Höhe aber stärker exponiert und sichtbar. Durch die vorgegebenen Schutzabstände können Beeinträchtigungen der umgebenden Ortslagen vermieden werden, wobei die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte in jedem Fall auch in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch einmal konkret geprüft wird.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. lässt sich im Zuge der genaueren Anlagenplanung prüfen und vermeiden. Hinweise auf Vorkommen eines Rotmilans im Süden außerhalb des Gebietes sind bekannt. Ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für die Errichtung konkreter Anlagen diesbezüglich Einschränkungen bei der Standortwahl und/oder Auflagen für den Betrieb bzw. die Pflege und Bewirtschaftung umgebender Flächen erforderlich werden, kann erst zu gegebener Zeit durch entsprechende Gutachten und Nachweise geprüft und entschieden werden.

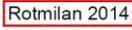
**2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme etwas wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standortwahl ohne weiteres vermeiden. Dies gilt insbesondere für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung sinnvoll und angemessen ist kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.

Art und Umfang des erforderlichen Ausgleichs können erst nach Kenntnis der genauen Standorte und Anlagengrößen bzw. Typen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll bestimmt werden. Ob darüber hinaus speziellere Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten z.B. mit dem Vorkommen des Rotmilans notwendig werden, ist ebenfalls erst auf Grundlage genauerer Untersuchungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sinnvoll zu bestimmen.



**Legende**

-  Naturschutzgebiet
-  Naturdenkmal
-  FFH Gebiet
-  mit Ausschlussempfehlung
-  Vogelschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Im Biotopkataster des Landes erfasste Biotoptypen
  - x FFH-Lebensraumtypen
  - y Nach §30 BNatSch geschützt
  - z FFH-Lebensraumtypen und nach §30 BNatSch geschützt
-  Uhu
-  \* Vorkommen nach aktueller Einschätzung unwahrscheinlich
-  Rotmilan 2014
-  Bestehende Windkraftanlage

**Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)**

**AA1** Eichen-Buchenmischwald

**xED1** Magerwiese (FFH-Lebensraumtyp)

**yFM4** Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.4 Sondergebiet 4: Höhe südlich Bosenbach (5 nach Standortkonzept)

### 2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Schutzgut	Bestand	Prognose
<b>Biotoptypen, Vegetation, Fauna</b>	<p>Es handelt sich um einen überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Höhenzug mit Äckern und Grünland. Wald bestockt vor allem die stärker geneigten Hänge am Rand und wurde nicht in das Gebiet mit einbezogen.</p> <p>Im Südosten grenzt ein Quellbach an das Gebiet an.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist insgesamt eher punktuell. Es bestehen keine Teilflächen, die aufgrund besonderer Biotopstrukturen eine erhöhte Empfindlichkeit erwarten lassen.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Belange erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen</b></p>
<b>Boden</b>	<p>Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB überwiegend in einer Spanne von 20-60 und damit im Bereich mittlerer bis etwas unterhalb der Mitte einzuordnender Wertigkeiten. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.</p> <p><b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b></p>
<b>Wasser</b>	<p>Im Südosten liegt an der Grenze ein kleiner Quellbach. Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Schutz des Bachs ist voraussichtlich schon durch die Abstände gewährleistet und kann bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.</p> <p><b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten..</b></p>
<b>Klima/ Luft</b>	<p>Die offene Kuppe fungiert als Kaltluftentstehungs- und Abflussfläche. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.</p>	<p><b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.</p>

<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<p>Überwiegend offene Kuppe mit anschließenden bewaldeten Talhängen.</p> <p>Die Kuppe ist weithin sichtbar und bietet ihrerseits einen weiten Blick über die Landschaft. Der unmittelbare Nahbereich der angrenzenden Hänge wird durch die Bewaldung aber weitgehend abgeschirmt.</p> <p>Insgesamt 7 bestehende Anlagen bewirken eine deutliche Vorprägung.</p>	<p>Die bestehenden Anlagen geben einen Eindruck von der Wirkung und Sichtbarkeit auch weiterer Windkraftanlagen. Voraussichtlich wird in dem Gebiet nur eine Anlage realisierbar sein, die tendenziell noch etwas größer sein wird und v.a. nach Norden hin stärker in Erscheinung tritt. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark die verstärkt wird.</p> <p><b>Die Anlage wird durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die bereits vorhandenen Anlagen besteht eine gewisse Vorprägung die noch verstärkt wird. Insgesamt ist aber nicht zu erwarten, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.</b></p>
<p><b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p>	<p>Es gibt auch in der Stellungnahme der Fachbehörde keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.</p>	
<p><b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b></p>	<p>Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.</p>	<p><b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.</p>
<p><b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b></p>	<p>Ausgeprägte dauerhafte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Auswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.</p> <p>Empfindlich in dieser Hinsicht können, je nach Anlagenstandort, die benachbarten Quellbäche sein.</p>	<p>Grundsätzlich wäre eine Gefahr direkter diffuser Beeinträchtigungen nur zu erwarten, wenn eine Anlage direkt an der Grenze im Südosten steht. Dies ist schon durch die einzuhaltenen Abstände (Rotor innerhalb des Gebietes) unwahrscheinlich.</p> <p>Sofern Sediment oder gar Schadstoffeinträge durch Erosion, abfließendes Oberflächenwasser oder auch im Schadensfall reliefbedingt nicht schon pauschal ausgeschlossen werden können, können Maßnahmen nur im Zuge der Anlagenplanung sinnvoll geprüft und festgelegt werden.</p>

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

Die vorgesehene Erweiterung wird unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, es besteht allerdings auch bereits eine Vorbelastung und Vorprägung durch die bestehenden Windkraftanlagen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände können Beeinträchtigungen der umgebenden Ortslagen vermieden werden, wobei die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte in jedem Fall auch in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch einmal konkret geprüft wird.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. lässt sich im Zuge der genaueren Anlagenplanung prüfen und vermeiden.

**2.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Art und Umfang des erforderlichen Ausgleichs können erst nach Kenntnis der genauen Standorte und Anlagengrößen bzw. Typen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll bestimmt werden.



**Legende**

-  Naturschutzgebiet
-  Naturdenkmal
-  FFH Gebiet
-  mit Ausschussempfehlung
-  Vogelschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Im Biotopkataster des Landes erfasste Biotoptypen
  - x FFH-Lebensraumtypen
  - y Nach §30 BNatSch geschützt
  - z FFH-Lebensraumtypen und nach §30 BNatSch geschützt
-  Uhu
-  \* Vorkommen nach aktueller Einschätzung unwahrscheinlich
-  Rotmilan 2014
-  Bestehende Windkraftanlage

**Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)**

- xAA2** Buchenwald (FFH LRT)
- zAC5** Bachbegleitender Erlenwald (FFH LRT und nach §30 BNatSchG geschützt)
- yFM4** Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

**2.5 Sondergebiet 5: Höhe östlich von Oberstaufenbach (6 nach Standortkonzept))**

**2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der zu erwartenden Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben**

Schutzgut	Bestand	Prognose
Biotoptypen, Vegetation, Fauna	Es handelt sich um einen überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Höhenzug mit Äckern und Grünland. Wald bestockt vor allem die stärker geneigten Hänge am Rand und wurde nur in einem Randstreifen unmittelbar entlang der Kuppe in das Gebiet mit einbezogen.	
Boden	Es dominieren Lehmböden mit etwas unterschiedlichen Sandanteilen. Die Ackerzahlen liegen gemäß Informationssystem des LGB überwiegend in einer Spanne von 20-40 und damit im Bereich etwas unterhalb der Mitte einzuordnender Wertigkeiten. Es sind keine Hinweise auf Böden vorhanden, die hinsichtlich ökologischer Funktion oder Ertragskraft eine besondere, überdurchschnittliche Wertigkeit erwarten lassen	Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.  <b>Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Ausweisung entgegenstehen.</b>
Wasser	Nördlich außerhalb und angrenzend im Süden liegen mehrere Quellbäche	Ein ausreichender Schutz der Bäche im Norden ist durch die Abstände gewährleistet. Im Süden kann sie ggf. bei der Standortplanung im Detail gewährleistet werden.  <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter dieser Prämisse nicht zu erwarten.</b>
Klima/ Luft	Die offene Kuppe fungiert als Kaltluftentstehungs- und Abflussfläche. Es sind aber keine wichtigen Abflussbahnen und Ausgleichsfunktionen für klimatisch belastete Gebiete zu erkennen.	<b>Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in aller Regel nur marginal.</b> Im Gebiet sind darüber hinaus solche Funktionen nicht tangiert.
Landschaftsbild	Überwiegend offene Kuppe mit anschließenden bewaldeten Talhängen.  Die Kuppe ist weithin sichtbar und bietet ihrerseits einen weiten Blick	Die bestehenden Anlagen geben einen Eindruck von der Wirkung und Sichtbarkeit auch weiterer Windkraftanlagen. 'Voraussichtlich wird in dem Gebiet nur eine Anlage realisierbar

	<p>über die Landschaft. Der unmittelbare Nahbereich der angrenzenden Hänge wird durch die Bewaldung aber weitgehend abgeschirmt.</p> <p>Insgesamt 7 bestehende Anlagen bewirken eine deutliche Vorprägung.</p>	<p>sein, die tendenziell noch etwas größer sein wird und v.a. nach Südwesten hin stärker in Erscheinung tritt. Es besteht eine Vorprägung durch den bestehenden Windpark die verstärkt wird.</p> <p><b>Die Anlage wird durch ihre Lage und Größe unvermeidlich das Landschaftsbild erheblich mit prägen. Durch die bereits vorhandenen Anlagen besteht eine gewisse Vorprägung die noch verstärkt wird. Insgesamt ist aber nicht zu erwarten, dass Aspekte des Landschaftsbildes der Ausweisung nicht entgegenstehen.</b></p>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<p>Es gibt auch in der Stellungnahme der Fachbehörde keine Hinweise auf Boden- oder sonstiger Denkmäler.</p>	
<b>Mensch (Gesundheit und Erholung)</b>	<p>Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.</p> <p>Durch das Gebiet führt ein überörtlicher Wanderweg.</p>	<p><b>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte wird im Zuge der genaueren Anlagenplanung und Genehmigung sichergestellt.</b> Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten, dass dies grundsätzlich auch möglich ist.</p> <p>Der Weg passiert auch heute bereits den bestehenden Windpark. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten.</p>
<b>Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen</b>	<p>Ausgeprägte dauerhafte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Auswirkungen führen können sind nicht zu erwarten.</p> <p>Empfindlich in dieser Hinsicht können, je nach Anlagenstandort, die benachbarten Quellbäche sein.</p>	<p>Grundsätzlich wäre eine Gefahr direkter diffuser Beeinträchtigungen nur zu erwarten, wenn eine Anlage direkt an der Grenze im Süden steht. Dies ist schon durch die einzuhaltenen Abstände (Rotor innerhalb des Gebietes) unwahrscheinlich. Im Norden bestehen ausreichende Abstände, um eine direkte diffuse Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>Sofern Sediment oder gar Schadstoffeinträge durch Erosion, abfließendes Oberflächenwasser oder auch im Schadensfall reliefbedingt nicht schon pauschal ausgeschlossen werden können, können Maßnahmen nur im Zuge der Anlagenplanung sinnvoll geprüft und festgelegt werden.</p>

**Zusammenfassend ist zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes festzuhalten:**

Die vorgesehene Erweiterung wird unvermeidliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, es besteht allerdings auch bereits eine Vorbelastung und Vorprägung durch die bestehenden Windkraftanlagen. Durch die vorgegebenen Schutzabstände können Beeinträchtigungen der umgebenden Ortslagen vermieden werden, wobei die Einhaltung der einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte in jedem Fall auch in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch einmal konkret geprüft wird.

Der Verlust besonders wertvoller und/oder nicht ersetzbarer Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten bzw. lässt sich im Zuge der genaueren Anlagenplanung prüfen und vermeiden.

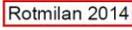
**2.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Inanspruchnahme etwas wertvollere Teilbereiche lässt sich im Zuge der Standortwahl ohne weiteres vermeiden. Dies gilt insbesondere für die im Gebiet enthaltenen Waldflächen. Es gibt keine Hinweise auf eine gegenüber „normalen“ Laubwaldbeständen erhöhte Wertigkeit. Ob eine Inanspruchnahme kleiner Teilflächen mit Blick auf eine optimale Standortverteilung sinnvoll und angemessen ist kann auf Basis genauerer Erfassungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entschieden werden.

Art und Umfang des erforderlichen Ausgleichs können erst nach Kenntnis der genauen Standorte und Anlagengrößen bzw. Typen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll bestimmt werden.



**Legende**

-  Naturschutzgebiet
-  Naturdenkmal
-  FFH Gebiet
-  mit Ausschussempfehlung
-  Vogelschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Im Biotopkataster des Landes erfasste Biotoptypen
  - x FFH-Lebensraumtypen
  - y Nach §30 BNatSch geschützt
  - z FFH-Lebensraumtypen und nach §30 BNatSch geschützt
-  Uhu
-  \* Vorkommen nach aktueller Einschätzung unwahrscheinlich
-  Rotmilan 2014
-  Bestehende Windkraftanlage

**Biotoptypen nach Biotopkataster (OSIRIS)**

**xAA1** Eichen-Buchenmischwald (FFH LRT)

**yFM4** Quellbach (nach §30 BNatSchG geschützt)

## 2.6 Wegfall des Sondergebietes Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach

Es handelt sich um ein Gebiet mit einigen vereinzelt Freizeitgrundstücken am Südhang nördlich des „Kandelsgraben“. Der geltende Flächennutzungsplan stellt dort ein Sondergebiet für Wochenendhausnutzung dar. Dies entspricht weder der vorhandenen Nutzung noch ist eine solche Entwicklung angestrebt.

Das Gebiet wird entsprechend dieser Neubewertung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit gegenüber Windkraft analog einer Außenbereichsbebauung mit 500 m Abstand berücksichtigt.

Negative Umweltauswirkungen sind durch die Änderung der Darstellung nicht zu erwarten. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Ausbau der Nutzung, auch mit Blick auf daraus resultierende Umweltauswirkungen, nicht angestrebt wird.

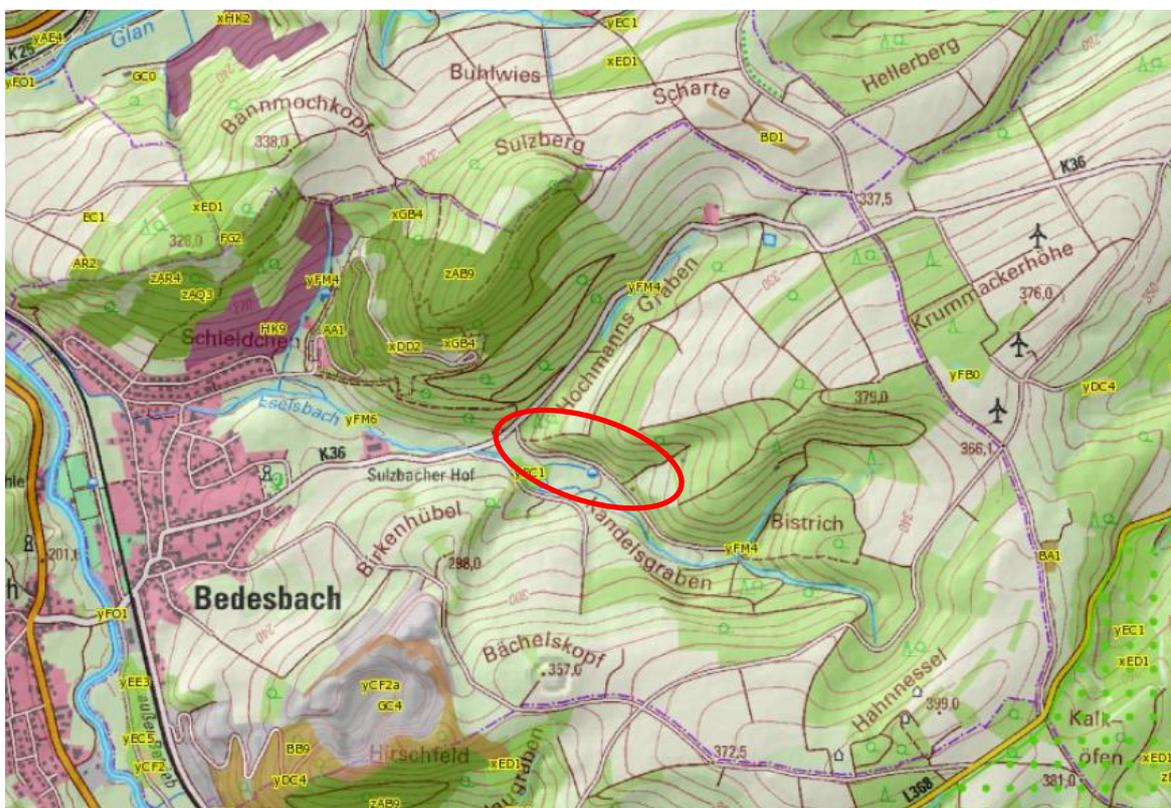


Abbildung 3: Lageplan Sondergebiet Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach

### 3. Prognose der zu erwartenden Entwicklung ohne das geplanten Vorhaben

Es sind je nach Vorgehensweise folgende Konsequenzen zu unterscheiden:

- 1 Bei einem Verzicht auf eine Fortschreibung würde zunächst der geltende Flächennutzungsplan weiter bestehen. Er beinhaltet zwei Sondergebiete, in denen bereits Windkraftanlagen stehen und den Ausschluss von Windkraftanlagen im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde.

Als Folge der z.T. abweichenden Ausweisungen von Vorranggebieten im Regionalen Raumordnungsplan und der nach heutigem Stand nicht mehr aktuellen, fast 15 Jahre alten Grundlagen des bestehenden Standortkonzeptes steht die Durchsetzbarkeit und Rechtssicherheit dieses Konzeptes aber ernsthaft in Frage.

- 2 Beim Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan, würden Windkraftanlagen ausschließlich als privilegierte Vorhaben in Einzelentscheidungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Es gilt - vereinfacht gesagt – das „Windhundprinzip“, d.h. Einzelanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs genehmigt, so lange die einschlägigen Richt- und Grenzwerte eingehalten sind und sonstige Vorschriften, z.B. des Artenschutzes, dem nicht entgegenstehen.

Die daraus resultierende räumliche Verteilung lässt sich nur schwer prognostizieren, da sie stark von den Aktivitäten einzelner Vorhabenträger abhängt. Tendenziell ist aber eine mehr oder weniger verstreute Anordnung mit jeweils 3 oder mehr Anlagen über die Höhenzüge der Verbandsgemeinde verteilt zu erwarten. Da die Anlagenkonzentration nur ein Grundsatz und kein verbindliches Ziel des LEP IV ist, sind darüber hinaus auch Standorte mit nur ein oder zwei Anlagen nicht sicher auszuschließen.

Ein pauschaler Ausschluss für die gesamte Verbandsgemeinde ohne Ausweisung von Sondergebieten wäre nur dann rechtlich nicht anfechtbar, wenn gewichtige Gründe für das gesamte Gebiet vorliegen, die der Errichtung entgegenstehen. Dies ist nach den Ergebnissen des Standortkonzeptes in der VG Altenglan nicht der Fall.

### 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Standortkonzept wurde flächendeckend über systematisch angewandte Ausschlusskriterien entwickelt. „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ im Sinne sonstiger möglicher Standorte für Windkraftanlagen wurden insofern ebenso flächendeckend geprüft und aufgrund jeweils bestimmter Kriterien ausgeschlossen. Welche dabei wo zur Anwendung kamen, ist im Standortkonzept in Text und Plänen dokumentiert.

Großflächig wurden potenzielle Standorte im Landschaftsschutzgebiet um Potzberg und Herrmannsberg ausgeschlossen. Der Herrmannsberg wurde aufgrund der guten Windverhältnisse genauer geprüft, es zeigte sich aber insgesamt doch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen weit über das Landschaftsschutzgebiet hinaus in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Nutzen mit wenigen Anlagen in schwierigem Gelände stehen. Die zur Ausweisung notwendige Befreiung von den Schutzbestimmungen durch die zuständige Naturschutzbehörde konnte im Zuge der Beteiligung ausdrücklich derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Ebenfalls großflächig ausgeschlossen wurden Standorte nördlich des Glans. Dort überlagern sich flächigen Restriktionen z.T. mehrfach. Die wenigen verbleibenden Flächenpotenziale außerhalb des Truppenübungsplatzes, der Siedlungsabstände und der Naturschutzgebiete sind so klein, dass sie nur im Idealfall knapp Platz für 3 Anlagen bieten. Sie liegen zudem in den niedrigeren Lagen, wo ungünstigere Windverhältnisse aber auch potenzielle Konflikte mit der Vogelzugverdichtung im Glantal zu erwarten sind. Ungeachtet dessen ist nicht auszuschließen, dass sie z.B. für den innerhalb des Truppenübungsplatzes nistenden Schwarzstorch ein Risiko bedeuten können, wenn dieser das Glantal und seine Seitentäler auf der Futtersuche aufsucht.

Als konkretere Gebietsvorschläge und nicht pauschal auszuschneidende Gebietsalternativen wurden untersucht und sind zu erwähnen:

- 1 Herrmannsberg südlich von Horschbach (Gebiete 4a,b nach Standortkonzept).** Dieser Standort lässt zwar günstige Windverhältnisse erwarten, liegt jedoch auf einer exponierten Höhe im Landschaftsschutzgebiet und bietet auch hinsichtlich Relief, realisierbare Anzahl der Anlagen und Zufahrt überwiegend eher ungünstige Verhältnisse
- 2 Höhen südwestlich des Gebietes SO 2.** Der Höhenzug würde in diesem Bereich den bestehenden Modellflugplatz in Frage stellen, lässt aber auch hinsichtlich eines Uhu Vorkommens im westlich liegenden Steinbruch und der exponierten Lage Konflikte erwarten.
- 3 Höhe südwestlich Neunkirchen am Potzberg (Gebiet 7 nach Standortkonzept).** Dieser Standort wurde vor allem wegen der Beeinträchtigungen der Ortslage, auch im Zusammenspiel mit der Kulisse des Potzbergs nicht ausgewiesen.
- 4 Kleinere Randflächen im Bereich der Sondergebiete.** Sie wurden meist wegen der dort zu erwartenden unverhältnismäßig hohen Eingriffe durch ungünstige Hangneigungen, z.T. auch wegen der dortigen Wald-/ Biotopstrukturen nicht mit einbezogen.

Als Alternative stehen sonst nur andere Formen der Gewinnung regenerativer Energien wie Fotovoltaik oder Biomasse zur Verfügung. Beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung handelt es sich dabei aber weniger um Alternativen als um weitere zusätzliche Potenziale die nur zusammen mit der Windenergie die angestrebte Energiewende erreichbar machen.

## 5. Angaben der verwendeten technischen Verfahren, und Monitoring und allgemein verständliche Zusammenfassung

### 5.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Bewertung der Lebensraumstrukturen erfolgte auf Grundlage des Biotopkatasters des Landes Rheinland-Pfalz, in Verbindung mit Luftbildern und Ortsbegehungen.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Konfliktpotenziale wurden Daten zu Vorkommen des LUWG ausgewertet. teilweise liegen auch aktuelle Erhebungen oder zumindest partielle Überprüfungen potenzieller Betreiber insbesondere zu empfindlichen Groß- und Greifvögeln aus dem Zeitraum 2012 -2015 vor.

Die verwendeten Daten ermöglichen eine dem Maßstab des Flächennutzungsplans angemessene Abschätzung der Bedeutung der betroffenen Biotopstrukturen und der zu erwartenden Eingriffe. Sie müssen aber im Zuge der dem Flächennutzungsplan nachfolgenden weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch gezielte Erhebungen bzw. (soweit diese bereits vorliegen) genauere, auf konkrete Anlagenstandorte bezogene Bewertungen weiter ergänzt werden:

- Eine genaue **Erfassung der Artenvorkommen und Biotoptypen bzw. eventueller Quartiere und Brutstätten im Umfeld der Anlagen (bis 500 m)** muss vor Genehmigung der Anlagen sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote durch kleinräumige Nest- und Quartierverluste verletzt werden.

Diese Konflikte lassen sich in aller Regel durch eine geeignete Standortwahl innerhalb der Sondergebiete und ggf. auch kleinräumige Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen lösen. Da der Flächennutzungsplan noch keine exakten Anlagenstandorte vorgibt, kann eine Entscheidung zu Notwendigkeit und Art solcher Maßnahmen darin noch nicht erfolgen.

Eine Überprüfung von eventuellen **Brutstandorten und Aktionsräumen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel** ist ebenfalls Voraussetzung für eine Genehmigung konkreter Anlagen, ebenso Bewertungen zu **Vogelzug** und **Vogelrast** vor dem Hintergrund der konkreten Anlagenstandorte.

Insbesondere für in der Verbandsgemeinde relativ verbreitete empfindliche Arten wie den Rotmilan besteht ein unvermeidliches Restrisiko, dass sich in den dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte zeigen, die im Einzelfall auch der Zulässigkeit einer oder mehrerer Anlagen im Weg stehen können. Soweit im Zuge konkreter Anlagenplanungen aktuelle Untersuchungen durchgeführt wurden und der Verbandsgemeinde bekannt sind, wurden diese berücksichtigt, um ein solches Risiko so weit wie möglich zu minimieren. Selbst bei Vorliegen umfangreicher aktueller Erhebungen kann es aber ganz prinzipiell nicht völlig vermieden werden. Auch in diesem Fall können für die 10-15 Jahre betragende Geltungsdauer des Flächennutzungsplans neu auftretende Vorkommen, Verschiebungen von Brutstandorten und daraus resultierende Konflikte mit windkraftsensiblen Arten nicht zuverlässig prognostiziert werden.

Prinzipiell bestehen zwar gute Kenntnisse über die Art bevorzugter Brutplätze und Nahrungsgebiete. Ob, wann und wo diese tatsächlich von einer Art besetzt werden hängt aber ebenso von der Populationsentwicklung und Siedlungsdichte insgesamt ab wie von Zufällen und vermutlich auch individuellen Vorlieben.

- Dies gilt sinngemäß auch für die Erfassung von **Fledermausvorkommen**, wobei in diesem Zusammenhang vielfach auch eine Konfliktlösung durch betriebliche Einschränkungen innerhalb bestimmter Aktivitätsphasen möglich ist.
- Es sind genauere **schalltechnischen Nachweise und Nachweise zu den Störwirkungen für die Wohnnutzung durch die Verschattung** durch die sich drehenden Rotoren vorzulegen.

Die in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gewählten Abstände der Sondergebiete zu empfindlichen Nutzungen schließen offenkundig nicht realisierbare Standorte aus. Dies bedeutet aber ausdrücklich nicht, dass dort Anlagen jeder Größe und in beliebiger Anzahl ohne Einschränkung realisiert werden können. Die Reichweite und Intensität der Immissionen ist aber je nach Anlagenart, Größe, Standort und ggf. auch Betriebsmodus so unterschiedlich, dass entsprechende Nachweise und ggf. auch Auflagen nur im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung sinnvoll sind.

## 5.2 Monitoring

Notwendigkeit und Art von Monitoringmaßnahmen lassen sich erst für die konkrete Anlagengenehmigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festlegen.

Es ist gängige Praxis, dass die Genehmigung solche Auflagen enthält. Der Flächennutzungsplan kann dazu noch keine ausreichend fundierten Aussagen treffen.

## 6 Zusammenfassung zum Umweltbericht

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. Eine Minimierung dieser Eingriffe erfolgte bereits im Zuge der Gebietsauswahl und Abgrenzung in einem Standortkonzept. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in aller Regel im Rahmen der genauen Standortwahl im Zuge der dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Anlagengenehmigung möglich.

In aller Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen die flächig begrenzte Inanspruchnahme von **Biotopstrukturen** in Größenordnung einiger tausend Quadratmeter durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Deren Art und Umfang kann erst in Bebauungsplänen und/oder bei der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestimmt werden. Maßgebend ist die genaue Größe und Lage der dauerhaft versiegelten Flächen für Mast und Kranstellflächen sowie ggf. Ausbaumaßnahmen an den Zufahrten. Diese ist im Flächennutzungsplan noch nicht abschließend festgelegt. Auch über die Betroffenheit kleinerer wertvollerer oder sogar geschützter Biotopstrukturen wie Gewässer, Feldgehölze etc. und eventuelle Schutzmaßnahmen wie einzuhaltende Abstände kann nur im Zuge der genauen Standortplanung entschieden werden. Innerhalb der dargestellten Sondergebiete besteht dazu in jedem Fall ausreichend Raum, so dass dies den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen bleiben kann.

Im Einzelfall bestehen Hinweise auf Vorkommen **geschützter**, z.T. auch **streng geschützte Tierarten**. Sie flossen in die Standortbewertung mit ein. In keinem Fall sind die Belege aber so aktuell und konkret, dass sie der Errichtung von Windkraftanlagen schon für sich gesehen zwingend und dauerhaft entgegenstehen.

Im Fall älterer Hinweise ohne aktuelle Belege oder räumlich und sachlich nur grober Informationen z.B. über Funktionsräume empfindlicher Fledermausarten, wird im Einzelfall abgewogen, ob diese einen Ausschluss rechtfertigen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass – trotz einer gewissen Standorttreue vieler Arten – immer auch eine natürliche Dynamik in der räumlichen Verteilung der Brutplätze/ Quartiere und Jagd- bzw. Nahrungsreviere gegeben ist. Es ist für einen Plan mit einer zeitlichen Perspektive von 10-15 Jahren insofern unmöglich, jegliches Risiko einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit in der Zukunft sicher auszuschließen. Insbesondere für in der Verbandsgemeinde relativ verbreitete empfindliche Arten wie den Rotmilan besteht ein unvermeidliches Restrisiko, dass sich in den dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte zeigen, die im Einzelfall auch der Zulässigkeit einer oder mehrerer Anlagen im Weg stehen können.

Dieses Risiko lässt sich prinzipiell auch durch umfangreiche Untersuchungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht ausschließen, da über die Geltungsdauer von 10-15 Jahre hinweg immer auch damit zu rechnen ist, dass bestehende Brutplätze aufgegeben und neue besetzt werden.

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist ungeachtet dessen aber ausgeschlossen. Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan sind jeweils vor der Genehmigung konkreter Anlagen aktuelle Untersuchungen vorzulegen. Sollten sich zum ge-

gebenen Zeitpunkt daraus Konfliktrisiken ergeben, so sind ggf. standortbezogene Optimierungen oder betriebliche Auflagen notwendig. Im Extremfall kann dies auch einer Anlagengenehmigung im Wege stehen.

Quantitativ relevante Eingriffe in die **Grundwasserneubildung** sind nicht zu erwarten bzw. können durch eine flächige Versickerung der Regenwasserabflüsse vermieden werden. Mögliche Risiken von **Verunreinigungen** des Grundwassers oder auch benachbarter Oberflächengewässer (v.a. Quellbäche) lassen sich im Zuge der Standplatzwahl und ggf. auch durch technische Vorkehrungen, bis hin zur Wahl des Anlagentyps, vermeiden. Auch dies kann im Flächennutzungsplan noch nicht geregelt werden. Konflikte sind aber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösbar und stehen der Nutzung nicht im Weg.

Großräumige negative Auswirkungen auf **klimatische Ausgleichsprozesse** sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Keine der Flächen lässt eine nennenswerte Funktion für Kalt- und Frischluftentstehung und deren Abflüsse in belastete Siedlungsbereiche erkennen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** stellen Windenergieanlagen in jedem Fall erhebliche Veränderungen dar, die auch mehrere Kilometer im Umkreis wirksam sind. Die gewählten Entfernungen stellen sicher, dass keine Dominanz in der Nachbarschaft von Wohnnutzung zu erwarten ist, die Windenergieanlagen dort per se ausschließt. Die wichtigsten landschaftlichen Dominanten der Verbandsgemeinde, Potzberg und Herrmannsberg wurden bereits bei der Auswahl der Standorte ausgenommen, ebenso die markanten Höhenzüge nördlich des Glans. Die vorgesehenen Standorte liegen überwiegend im Umfeld bereits bestehender Windparks, so dass die entstehenden neuen bzw. zusätzlichen Eingriffe im Verhältnis zur Neuinanspruchnahme an anderer Stelle unterdurchschnittlich sind. Nur ein Standort (Horschbach) stellt eine Neuanlage dar und ist zum Glantal hin relativ exponiert. Die begrenzte Größe und vorhandene Teilabschirmungen lassen aber auch dort keine Beeinträchtigungen erwarten, die einer Ausweisung grundsätzlich im Wege stehen.

Für die **Erholung** werden Windenergieanlagen ebenfalls überwiegend über das Landschaftsbild wirksam, so dass die vorangegangenen Erläuterungen entsprechend gelten. Die Benutzung des Wegenetzes bleibt uneingeschränkt möglich, es erfolgt tendenziell sogar eher ein Ausbau bisher unbefestigter Wege, was die Nutzbarkeit für Radfahrer und Spaziergänge sogar verbessern kann.

Umweltauswirkungen durch **Immissionen** sind im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht exakt feststellbar. Dazu müssen die exakten Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein. Die Abstände der Sondergebiete zu empfindlichen Nutzungen sind so gewählt, dass nach gängigen Erfahrungen und Empfehlungen die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Unabhängig davon ist dies bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in jedem Fall nachzuweisen.

## D. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

**Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1740)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

**Bundeswaldgesetz (BWaldG)** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

**Denkmalschutzgesetz (DSchG)** Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

**Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365)

**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)

**Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz(LNatSchG)** in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

**Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283,297)

**Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)** vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

**Landeswassergesetz (LWG)** in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

**Raumordnungsgesetz (ROG)** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verbandsgemeinderat Altenglan hat in seiner Sitzung am **30.01.2013** die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
2. Der Beschluss, diesen Flächennutzungsplan aufzustellen, wurde am 14.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **11.12.2014** entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Der Verbandsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am **19.03.2015** geprüft.
5. Der Verbandsgemeinderat hat am **02.07.2015** die Annahme und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes mit Begründung incl. Umweltbericht und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom **22.07.2015** bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung incl. Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, haben in der Zeit vom **27.07.2015** bis einschließlich **04.09.2015** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurden am **22.07.2015** ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom **10.09.2015** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

8. Der Verbandsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt am **15.10.2015** geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die diese Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) (**03.11.2015**).
9. Mit Schreiben vom **16.10.2015** wurden die betroffenen Ortsgemeinden um Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ersucht.

Von den 16 verbandsangehörigen Gemeinden haben 15 dem Flächennutzungsplan zugestimmt.

10. Die Beratung der einzelnen Ortsgemeinden hierzu ergab folgende Beschlüsse:

Ortsgemeinde	Datum der Sitzung	Einwohner	Ergebnis der Sitzung
Altenglan	20.10.2015	2.774	Zustimmung
Bedesbach	26.10.2015	797	Zustimmung
Bosenbach	28.10.2015	726	Zustimmung
Elzweiler	12.11.2015	109	Zustimmung
Erdesbach	18.11.2015	610	Zustimmung
Föckelberg	19.11.2015	368	Zustimmung
Horschbach	11.12.2015	257	Zustimmung
Neunkirchen/Pbg	20.11.2015	405	Zustimmung
Nieder-alben	09.12.2015	292	Zustimmung
Niederstau-fenbach	30.10.2015	255	Zustimmung
Oberstau-fenbach	10.12.2015	255	Zustimmung
Rammelsbach	14.12.2015	1.601	Zustimmung
Rathsweiler	10.11.2015	159	Zustimmung
Rutsweiler	22.10.2015	303	Zustimmung
Ulmet	26.11.2015	697	Zustimmung
Welchweiler	09.11.2015	203	Zustimmung
Einwohner insgesamt:	30.06.2015	9.811 davon 2/3	6.541

11. Der Verbandsgemeinderat hat am **15.12.2015** den endgültigen Beschluss über die Annahme des Flächennutzungsplanes mit Begründung incl. Umweltbericht gefasst.

12. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB der Kreisverwaltung Kusel als zuständiger Unterer Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden.

Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 203 Abs. 3 BauGB)

13. Die Genehmigung wurde ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB).  
- siehe Genehmigungsbescheid -

14. Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 6 Abs. 5 BauGB).  
In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
15. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Begründung incl. Umweltbericht wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Altenglan, .....

.....

**-Bürgermeister-**